



Wortprotokoll der 63. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 16. Oktober 2023, 13:30 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen

BT-Drucksache 20/8668

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Parsa Marvi [SPD]

Abg. Fritz Güntzler [CDU/CSU]

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in der Präsenzsitzung**

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|--|------------------------------------|
| SPD | Heiligenstadt, Frauke Marvi, Parsa Schrodi, Michael | |
| CDU/CSU | Brodesser, Dr. Carsten Güntzler, Fritz Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Tillmann, Antje | |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Beck, Katharina Düring, Deborah | |
| FDP | Herbrand, Markus Mordhorst, Maximilian | |
| AfD | König, Jörn | |
| DIE LINKE. | Görke, Christian | |



Teilnehmende Sachverständige:

Altenburg, Dr. Nadia

Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Kambeck, Dr. Rainer

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Englisch, Prof. Dr. Joachim

Universität Münster

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Moser, Dr. Torsten

Schnitger, Prof. Dr. Arne

Nolte, Dirk

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Pross, Dr. Achim

Schanz, Prof. Dr. Deborah

Ludwig-Maximilians-Universität München

Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.

Trautvetter, Christoph



Beginn der Sitzung: 13:32 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen

BT-Drucksache 20/8668

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen“ auf BT-Drucksache 20/8668.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirektor Dr. Weith, Herrn Regierungsdirektor Benecke und Frau Regierungsamtfrau Berg begrüßen. Zudem begrüße ich weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf

Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 3 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Dann wollen wir mit der Anhörung beginnen.

Für die Fraktion der SPD der Kollege Marvi bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Meine ersten Fragen richten sich an Herrn Dr. Pross.

Zunächst zur Zielsetzung der globalen Mindestbesteuerung: Diese wird von der Europäischen Union und uns als Bundesrepublik als Meilenstein und historischer Durchbruch im Kampf gegen aggressive Steuergestaltung angesehen. Sie verfolgt das Ziel, Gewinnverlagerungen in Niedrig- und Niedrigsteuerländer zu vermeiden und Steueroasen auszutrocknen. Wird die Mindestbesteuerung Ihrer



Auffassung nach die globale Steuerlandschaft nachhaltig verändern und vor allem das Verhalten multinationaler Unternehmen langfristig beeinflussen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Pross, Sie haben das Wort.

Sv **Dr. Achim Pross** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Die kurze Antwort ist: ja. Sie wissen, dass durch die Einführung der globalen Mindeststeuer, Großkonzerne in jedem Land, in dem sie tätig sind, in der Zukunft mindestens 15 Prozent zahlen werden. Das wird zu einem Ende des Steuerdumpings führen, das zwar nicht in Deutschland, so doch aber im Ausland geschah.

Warum ist das wichtig für Deutschland und auch für die Staatengemeinschaft? Hierzu möchte ich drei Aspekte aufgreifen: Finanzen, der Standort Deutschland und die deutsche Wirtschaft.

Zunächst zu den Finanzen: Das ist nicht unwichtig. Wir schätzen, dass durch die globale Mindeststeuer jährlich 200 Milliarden US-Dollar an zusätzlichem Steueraufkommen in die Kassen der Staatengemeinschaft einfließen werden. Wir glauben, dass der deutsche Gesetzgeber die Schätzungen zu niedrig ansetzt. Das möchte ich begründen: Der deutsche Gesetzgeber rechnet mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 200 Millionen Euro. Wir sind der Auffassung, dass mit erheblich höheren Mehreinnahmen gerechnet werden kann.

Wir gelangen zu diesem Schluss aufgrund indirekter Effekte, welche in der Schätzung des Gesetzgebers nicht berücksichtigt wurden. Durch die globale Mindeststeuer werden die Unterschiede in den effektiven Steuersätzen im Vergleich zwischen Deutschland und dem Ausland erheblich reduziert. Insbesondere gilt dies im Vergleich zwischen Deutschland und Niedrigsteuerjurisdiktionen. Die Steuersensibilität von Unternehmensgewinnen dürfte durch verschiedene Forscher aus dem In- und Ausland wie nachgewiesen sein. Dazu gehören Clemens Fuest, Nadine Riedel, der Internationale Währungsfonds (IWF) und auch wir von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Unsere Schätzungen gehen davon aus, dass ungefähr ein Drittel dieser 200 Milliarden US-Dollar aus diesen indirekten Effekten resultieren. Diese werden besonders spürbar sein in Deutschland als Hochsteuerland,

großer Marktstaat und als Sitzstaat vieler beteiligter Konzerne. Diese indirekten Effekte sind wichtig und einzurechnen.

Darüber hinaus glauben wir, dass es höhere direkte Effekte geben wird, als der deutsche Gesetzgeber annimmt und zugrunde legt. Wir gehen nicht davon aus, dass in allen Ländern eine Ergänzungssteuer eingeführt werden wird und sicher nicht in dem angenommenen Zeitraum. Viele Länder benötigen für die Umsetzung wider Erwarten erheblich länger, sofern sie die Regelung überhaupt umsetzen.

Aufgrund informeller Kontakte mit deutschen Unternehmen sind mir Beispiele bekannt, in welchen bereits drei oder vier Unternehmen zusammen Steuermehreinnahmen in Höhe von 200 Millionen Euro aufgrund einer sog. Top-up Tax entrichten werden.

Ich gehe davon aus, dass die Umsetzung der globalen Mindeststeuer demnach für mehr Einnahmen sorgen wird als angenommen. Sicher werden wir noch über die vorhandenen Lücken in der deutschen Besteuerung und deren Größe sprechen.

Nach meinem Dafürhalten geht das Vorhaben jedoch über den finanziellen Aspekt hinaus – das zentrale Anliegen ist die Schaffung eines gleichen Wettbewerbs. Für den Standort Deutschland führt dies zu einem relativen Standortvorteil. Faktoren nicht steuerlicher Natur wie die Qualifikation der Mitarbeiter, Infrastruktur, das allgemeine Investitionsumfeld, werden wieder in den Vordergrund treten. Das ist unser Ziel. Wir können wissenschaftlich nachweisen, dass die Allokation von Ressourcen und Investments aufgrund vorsteuerlicher Faktoren wesentlich effizienter ist als das nur von nachsteuerlichen Gesichtspunkten getriebene Investment.

Zum Schluss möchte ich ergänzen, dass das Projekt vorteilhaft für die deutsche Wirtschaft sein wird. Dieser Aspekt war zu Beginn des Projekts wichtig und das ist er noch immer. Wir werden sicherlich über die Sorgen der Wirtschaft, den Vollzugsaufwand, Verwaltungskosten, IT-Einmalkosten und Erfüllungskosten sprechen. Dafür habe ich volles Verständnis. Doch zur Wahrheit gehören auch die vielen Fälle der Vergangenheit und Gegenwart, in welchen die effektive Steuerbelastung ausländischer Unternehmen im Vergleich zu inländischen Wettbewerbern erheblich niedriger war und ist.



Auch in dieser Hinsicht sind wir aufgrund steuer- und rahmenrechtlicher Überlegungen überzeugt, dass die globale Mindeststeuer in Zukunft erhebliche Auswirkungen haben wird.

Um es zusammenzufassen: Die globale Mindeststeuer wird sowohl finanzielle Auswirkungen auf den Standort Deutschland haben als auch auf die deutsche Wirtschaft. Lassen Sie uns gerne über die Verwaltungskosten diskutieren. Wir sprechen jedoch insgesamt von Vorteilen, welche das Verhalten von Steuerpflichtigen verändern werden. Jedenfalls meine Erwartungen an die Auswirkungen der Mindeststeuer wurden übertroffen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Frau Kollegin Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Altenburg. Bekanntlich setzen wir lediglich eine EU-Richtlinie um und wir haben uns von Anfang an positiv hinsichtlich der Zielrichtung geäußert. Daher würde ich Ihnen gerne die Redezeit zur Verfügung stellen, um auf Vereinfachung, Vollzugsdefizit und Bürokratiekosten einzugehen und die folgenden Fragen zu beantworten: Wie kann man die Mindestbesteuerung bürokratieärmer umsetzen? Halten sie nach deren Einführung noch jede innerdeutsche Vorschrift für erforderlich?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Dr. Altenburg.

Sve **Dr. Nadia Altenburg** (Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB): Ich beginne mit der Antwort auf die zweite Frage.

Nach der Einführung einer globalen und effektiven Steuerbelastung von 15 Prozent werden andere Maßnahmen mit dem Ziel, eine Verschiebung von Steuersubstrat in Niedrigsteuerländer zu verhindern, obsolet. Diese könnten dann abgebaut werden. Ein Beispiel ist die Hinzurechnungsbesteuerung. Es wurde bereits im Referentenentwurf angedeutet, dass der für die Hinzurechnungsbesteuerung maßgebliche Steuersatz von 25 auf 15 Prozent gesenkt werden soll. Der nächste Schritt wäre gegebenenfalls die Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung aufgrund der kompletten Überschneidung zur Mindestbesteuerung.

Ferner kann erwogen werden, Instrumente wie die Zins- oder Lizenzschanke abzuschaffen. Das sind

Maßnahmen, die unterbinden sollen, dass Steuersubstrat aus Hochsteuerländern weggeschafft wird. Eine Abschaffung dieser gezielten Maßnahmen ließe sich rechtfertigen, weil es nach Einführung der Mindestbesteuerung keine Anreize mehr gibt, sich in Niedrigsteuerländer zu begeben. Dahingestellt bleibt die Frage, ob sie zu einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland führt, diese gleichbleibt oder ob aufgrund anderer Faktoren eine Verlagerung von Steuersubstrat in andere Länder erfolgt.

Aus Sicht einer Steuerberaterin ist die Frage zur administrativen Umsetzung momentan ein wenig schwierig. Die Global Anti-Base Erosion Model Rules der OECD (Model Rules) wurden zu einem relativ frühen Zeitpunkt durch eine EU-Richtlinie umgesetzt. Viele Fragen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt, da es in diesem Bereich keine Erfahrungswerte gibt: Wir setzen zukünftig Steuern basierend auf Rechnungslegungsvorschriften fest. Es gibt viele unbeantwortete und unklare Fragen. Das trifft auch auf unsere Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu, in welchen wir immer wieder auf ungeklärte Themen stoßen. Nichtsdestotrotz gibt es Unternehmen, die diese bereits heute umsetzen müssen.

Die OECD kümmert sich um diese Fragestellungen und veröffentlicht zur Beantwortung sog. Administrative Guidance, die Abhilfe oder Klarheit schaffen soll. Allerdings ist diese ihrem Wortlaut nach nicht unbedingt übereinstimmend mit der EU-Richtlinie, die von den EU-Mitgliedsstaaten jedoch verpflichtend umzusetzen ist. So entsteht eine gewisse Diskrepanz, und es stellt sich die Frage, ob eine Umsetzung im Sinne der Administrative Guidance den Anforderungen der EU-Richtlinie genügt. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der jeweilige umsetzende EU-Mitgliedstaat die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach EU-Recht riskieren. Zwar soll dieses Risiko nach einhelliger Meinung in Brüssel nicht bestehen, es ergeben sich dennoch grundlegende Rechtsfragen: Wie funktioniert eigentlich die Gesetzgebung? Welche Rolle spielt dabei die OECD als demokratisch nicht legitimierte Organisation? Welche Reaktionsmöglichkeiten haben wir als EU-Mitgliedsstaat, wenn wir Anpassungsbedarf identifizieren? Wie flexibel können wir dann reagieren? Ist eine regelmäßige Anpassung der Richtlinie erforderlich?



Oder haben wir uns womöglich in eine Sackgasse begeben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Ich habe je eine Frage an Herrn Trautvetter und Herrn Pross.

Herr Trautvetter, Sie beschäftigen sich schon seit langer Zeit eingehend mit der globalen Mindestbesteuerung. Ich bitte Sie daher, uns kurz deren Bedeutung in Ihren Worten darzustellen und auf die folgenden Fragen einzugehen: Welche Punkte sind Ihrer Meinung nach noch ungeklärt? Welche bestehenden Abwehrmaßnahmen zum Steuerwettbewerb können erhalten oder abgeschafft werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Es handelt sich in der Tat um einen historischen Moment. Wir betrachten das Vorhaben unter dem Eindruck des Versprechens der Bundesregierung, einen fairen Wettbewerb der digitalen Großunternehmen zu erreichen. Das beschäftigt uns seit knapp zehn Jahren. Google, Microsoft etc. haben vor ungefähr 20 Jahren angefangen, ihre immateriellen Rechte nach Irland oder auf die Bermudas zu verlagern. Wir haben das Vorhaben von Microsoft untersucht: Microsoft hat in diesen 20 Jahren knapp 200 Milliarden Euro Steuern durch die Verlagerung ihrer immateriellen Rechte auf den Bermudas vermieden.

Die Amerikaner haben im Jahr 2017 den ersten Schritt durch die Einführung einer Mindeststeuer in Höhe von – eigentlich – 13,125 Prozent gemacht. Das hat bereits zu großen Veränderungen geführt. Alle großen Digitalkonzerne in den USA haben sich angepasst. Sie haben entweder wie Google die immateriellen Rechte zurück in die USA verschoben oder wie Microsoft neue Vermeidungsmodelle in Irland entdeckt, mit welchen sie die Steuer in Höhe von 13,125 Prozent unterlaufen. Wir haben es ausgerechnet: Microsoft zahlt nur knapp sieben Prozent Steuern in Irland trotz der US-Mindeststeuer aus dem Jahr 2017. Deswegen bleibt mit Spannung abzuwarten, ob die hier vorliegende globale Mindeststeuer für diese Konzerne tatsächlich eine Besteuerung in Höhe von 15 Prozent bedeutet oder ob sie neue Vermeidungsmodelle finden werden.

Die Tatsache, dass immer neue Vermeidungsmodelle identifiziert wurden und werden, zeigt, dass

Abwehrmaßnahmen nicht sofort geschaffen werden können. Frau Dr. Altenburg hat es gesagt: Eine komplette Überschneidung von Abwehrmaßnahmen und globaler Mindeststeuer gibt es tatsächlich nicht. Abwehrmaßnahmen, wie die Hinzurechnungsbesteuerung, sollen einen fairen Wettbewerb auch in Deutschland sicherstellen. Im Fall der Hinzurechnungsbesteuerung nicht mit einer Mindestbesteuerung von 15 Prozent, sondern einer Anhebung des Steuerniveaus auf 30 Prozent. Das leistet die globale Mindeststeuer in Höhe von 15 Prozent gerade nicht. Zudem gilt die globale Mindeststeuer zunächst nur für sehr große Konzerne, was bei der Hinzurechnungsbesteuerung dagegen nicht der Fall ist. In den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung oder der Zinsschranke fallen beispielsweise weitaus mehr Unternehmen.

Die Einführung der globalen Mindeststeuer ist demnach ein historischer Schritt. Sie ist aber noch weit davon entfernt, für den beabsichtigten fairen Wettbewerb zu sorgen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Herr Pross, können Sie uns den Mechanismus des substanzbasierten Freibetrags in Kürze erklären? Welche Effekte wird dieser auf die Wirkung der globalen Mindeststeuer in Deutschland und international haben? Die Erläuterung der Effekte ist mir wichtiger als die Erläuterung des bekannten Mechanismus.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Pross.

Sv **Dr. Achim Pross** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Vorab zur demokratischen Legitimation der OECD: Diese ergibt sich aus dem Umstand, dass dort Regierungsvertreter zusammenkommen und Entscheidungen treffen.

Bezüglich der substanzbasierten Freibeträge: Zunächst möchte ich den Kontext erläutern. In den Verhandlungen zur globalen Mindeststeuer diskutierten 140 Staaten miteinander. Dort treffen verschiedene Interessen aufeinander. Zwischen diesen muss ein Ausgleich gefunden werden. Dazu gehören auch die Interessen der Entwicklungsländer. Es war wichtig, dass sie Teil einer Lösung sind und sich einbringen konnten. Zuweilen fokussieren sich einige Entwicklungsländer auf Incentives, die speziell auf den Headcount, die Pay Roll und auf



Assets abzielen. Daraus folgen im Wesentlichen die Regelungen über substanzbasierte Freibeträge.

Es geht bei der „Säule 2“ zentral darum, das Grundproblem der Übergewinne zu lösen. Es geht nicht um einen einfachen Kostenaufschlag in Höhe von fünf Prozent, sondern um Gewinne, die darüber hinausgehen. Diese sind im heutigen System nur schwer festzumachen, da typischerweise immaterielle Wirtschaftsgüter betroffen sind. Wie sich bereits aus der Bezeichnung „immateriell“ ergibt, können diese nicht einem konkreten Ort zugeordnet und von Unternehmen leicht über Ländergrenzen hinweg verschoben werden. Als Beispiel dient, wie von Herrn Trautvetter bereits angesprochen, Microsoft: Die amerikanische Finanzverwaltung fordert von Microsoft jüngst Steuernachzahlungen in Höhe von rund 27 Milliarden Euro.

Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung eines Unternehmens, wo investiert wird, erheblich stärker von nicht-steuerlichen Faktoren beeinflusst wird. Entsprechend erwarten wir nicht, dass der substanzbasierte Freibetrag für die Investitionsentscheidung einen wesentlichen Unterschied macht. Ich kann aus meiner früheren Praxis berichten, dass Unternehmen Fabriken aus steuerlichen Gründen nur verlagern, wenn deren immaterielle Wirtschaftsgüter davon umfasst sind. Wegen eines Kostenaufschlags in Höhe von fünf Prozent dürfte dieser Effekt relativ begrenzt sein. In dieser Hinsicht sorgen wir uns kaum.

Im Rahmen eines internationalen Ausgleichs ist es wichtig, dass die Vereinbarung zur Mindestbesteuerung von allen getragen wird – das beinhaltet auch die Entwicklungsländer und deren Prioritäten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP, Kollege Mordhorst bitte.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Ich freue mich, dass Frau Kollegin Dr. Altenburg bereits die Niedrigsteuergrenzen und Lizenzschranke angesprochen hat. Das möchte ich mit Frau Prof. Dr. Schanz gerne vertiefen: Begleitmaßnahmen sind aufgrund von Besonderheiten unserer Rechtsordnung vorgesehen. Das betrifft insbesondere den Bereich der „Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung und der Lizenzschranke“. Wie bewerten Sie diese Begleitmaßnahmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Frau Prof. Dr. Schanz.

Sve **Prof. Dr. Deborah Schanz** (Ludwig-Maximilians-Universität München): Sie haben es wie Frau Dr. Altenburg angesprochen: Zu den Begleitmaßnahmen gehört einerseits die Senkung des Steuersatzes nach dem Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz – AStG) auf 15 Prozent. Diese halte ich für absolut notwendig und systematisch folgerichtig. Die Staatengemeinschaft hat sich darauf geeinigt, missbräuchlich niedrige Besteuerung von unter von 15 Prozent zu unterbinden. Das gilt nicht nur für die Konzerne, sondern auch die Staaten selbst. Es ist daher folgerichtig und zu begrüßen, den deutschen AStG-Steuersatz auf 15 Prozent anzupassen – schließlich hat Deutschland der Einigung der OECD zugestimmt.

Das Nebeneinander der beiden Regelungen ist nach wie vor noch hochproblematisch. Die Regelungen haben absolut überschneidende Zielsetzungen, aber nicht überschneidende Techniken. Das heißt, es müssen vollkommen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen errechnet werden, um am Ende eine relativ ähnliche Zielsetzung zu erreichen. Daher reicht diese Begleitmaßnahme meiner Meinung nach noch nicht weit genug.

Zwar kann der deutsche Gesetzgeber nachbessern, langfristig sollte jedoch auf EU-Ebene überlegt werden, wie Konzerne ab 750 Millionen Euro Umsatz mit parallellaufenden Gesetzen umgehen sollen oder ob bei gleichen Zielsetzungen ein Gesetz ausreicht.

Höchst problematisch – wenn ich an der Stelle kurz ausholen darf – ist zudem die Gewerbesteuer. Im Rahmen der nationalen Hinzurechnungsbesteuerung werden genau diese Hinzurechnungsbesteuersbeträge im Inland addiert, also als inländische Einkünfte behandelt. Es sind jedoch keine inländischen Einkünfte; es geht gerade um im Ausland niedrig besteuerte Einkünfte. Es kommt zu einer Addition, sobald ein Unternehmen im Ausland einen Steuersatz von knapp unter 15 Prozent erreicht. Die Besteuerung von ausländischen Einkünften im Inland ist normalerweise unproblematisch, weil es bilaterale, multilaterale oder unilaterale Instrumente gibt, die die Anrechnung ausländischer Steuern ermöglichen. Das gilt jedoch nicht für die Gewerbesteuer, weil man ihr einen Inlandscharakter zuschreibt. Daher scheidet eine Anrechnung ausländischer Steuern aus. In der Folge sind statt knapp unter 15 Prozent aufgrund der Addition rund 30 Prozent Steuern zu zahlen. Daher halte ich



die Idee, die Gewerbesteuer in dieser Form weiter einzubeziehen, für grob falsch. Diese Begleitmaßnahme muss noch weiter reichen.

Weitere Gesetze sind motiviert von der Vorstellung, dass Unternehmen Steuersubstrat aufgrund einer Steuerabzugsfähigkeit ins niedrigbesteuerte Ausland verlagern. Dazu gehören die Lizenzschranke, Zinsschranke oder die Zinshöhenschranke, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. Das gesetzte Ziel wird jedoch durch die Einführung der globalen Mindeststeuer erreicht und die Motivation der Gesetze erledigt sich. Das gilt unabhängig davon, wie viele Staaten die globale Mindeststeuer am Ende umsetzen. Einige Staaten sind bereits an der Umsetzung. Selbst wenn diese lückenhaft erfolgen sollte, ist der Mechanismus so angelegt, dass *immer* 15 Prozent erreicht werden. Das gilt auch für Staaten, die die globale Mindeststeuer nicht umsetzen. Im Ergebnis zeigen sich hochkomplexe Redundanzen in der Zielsetzung verschiedener Gesetze. Die Regelungen selbst sind für sich genommen bereits hochkomplex; im Zusammenwirken wird es wesentlich problematischer. Das verursacht hohe Compliance-Kosten für Unternehmen und hohe Kosten für die Finanzverwaltung, die aufwändige Prüfungen vornehmen muss. Im Gegenzug wird, wenn überhaupt, ein minimales Steueraufkommen generiert. Daher bin ich überzeugt, dass die kleinteiligen deutschen Begleitmaßnahmen nicht ausreichen, um der immensen internationalen Lösung Rechnung zu tragen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD, Kollege König, bitte!

Abg. **Jörn König** (AfD): Ich habe Fragen an Herrn Dr. Pross zur demokratischen Legitimation der OECD. Ihre Aussagen dazu reichen mir noch nicht aus. Die Leitlinien zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer stammen von der OECD. Diese wird eingesetzt von Regierungen. Man könnte sagen, dass die OECD weder demokratisch legitimiert noch einer parlamentarischen Kontrolle unterworfen ist. Bestehen Ihrer Auffassung nach verfassungsrechtlichen Bedenken? Wie bewerten Sie Ihre demokratische Legitimation? Ferner bitte ich Sie – Sie haben es selbst angesprochen – den Begriff „Übergewinn“ zu definieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Pross, Sie haben das Wort.

Sv **Dr. Achim Pross** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Zur ersten Frage und demokratischen Legitimation: Die OECD ist eine zwischenstaatliche Organisation. Das Sekretariat der OECD trifft keine Entscheidungen. Vielmehr kommen Regierungsvertreter zusammen; sie können Einigungen erzielen und die Ergebnisse in ihren Staaten umsetzen. Was in der OECD beschlossen wird, ist im Unterschied zu dem, was aus Brüssel kommt, nicht verbindlich. Es handelt sich lediglich um Empfehlungen. Die Staaten können sie umsetzen, müssen aber nicht.

Die Regierungsvertreter haben sich geeinigt, dass die „Säule 2“, die globale Mindeststeuer, ein sog. Common Approach ist. Das heißt, sie haben sich nicht selbst und gegenseitig verpflichtet, dass alle Staaten die globale Mindeststeuer umsetzen. Sie haben sich aber für den Fall der Umsetzung auf Regierungsebene verpflichtet, diese in Übereinstimmung mit den getroffenen Regelungen vorzunehmen. Das ist eine Selbstverpflichtung des deutschen Regierungsvertreters, die ebenfalls die Akzeptanz der Anwendung der Regelungen durch andere Staaten umfasst. Das ist das Prinzip.

Demnach steht es der deutschen Regierung politisch und rechtlich frei, die Mindeststeuer umzusetzen. Sie hat sich frei entschieden, dies zu tun. Das Sekretariat der OECD kümmert sich um die technischen, unterstützenden Arbeiten.

Soweit zur Frage der demokratischen Legitimation – nochmal zusammengefasst und wichtig: Im Unterschied zur EU kommen von der OECD-Empfehlungen, aber keine verbindlichen Entscheidungen. Der souveräne Gesetzgeber entscheidet, was er damit tut.

Zur zweiten, sehr guten Frage des Übergewinns: Mit dem Begriff „Übergewinn“, auf Englisch „Excess Profits“, wollte ich ausdrücken, dass sowohl „Säule 1“, die heute nicht Gegenstand ist, als auch „Säule 2“ Gewinne in den Blick nehmen, die eine reine Routinebesteuerung übersteigen.

Im Prinzip geht es, vereinfacht gesagt, um Gewinne aus immateriellen Wirtschaftsgütern. Es sind nämlich vor allem diese Gewinne, die von den Steuerpflichtigen relativ einfach verschoben werden können. Darunter fallen die sehr hohen Margen, gerade in Bezug auf gewöhnliche Produktionsfaktoren, wie Arbeitnehmer, Kapital, Fabriken etc. Das wurde



bereits von Herrn Trautvetter beschrieben und auch Konzerne lassen sich dahingehend zitieren.

Uns allen ist bekannt, dass die Körperschaftsteuer im Vergleich etwa zur Umsatzsteuer einfacher zu manipulieren und planbarer ist. In der Wissenschaft und unter Akademikern gibt es verschiedene Ansätze, wie das Gestaltungspotenzial der Körperschaftssteuer seitens großer Unternehmen begrenzt werden kann. Es geht dabei nicht um kleine Unternehmen wie Bäckereien oder den Mittelstand. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich der „Säule 1“. Es geht um Unternehmen, die einen konsolidierten Gesamtumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erreichen. Denn diese haben – im Gegensatz zu den kleinen und mittelständischen Unternehmen – überhaupt erst die Möglichkeit, sich länderübergreifender Steuergestaltungsmöglichkeiten zu bedienen. Dabei geht es nicht um den Kostenaufschlag von fünf Prozent auf die Lohnsumme. Es geht um die Verlagerung von Marken oder anderen, auch immateriellen, Wirtschaftsgütern. Diese Möglichkeiten bestehen erst ab einer bestimmten Unternehmensgröße und mit internationaler Aufstellung des Unternehmens. Diese großen und internationalen Unternehmen sollen von der „Säule 2“ erfasst werden; nicht die großen, ausschließlich national tätigen.

Gezielt wird auf den Gewinn über einem gewissen Kostenaufschlag, weil in diesem Bereich Synergiekomponenten des Unternehmens zur internationalen Steuerplanung einladen. Das gemeinsame Ziel von „Säule 1“ und „Säule 2“ ist es, dem entgegenzuwirken. Das ist auch im Interesse von Arbeitnehmern und kleineren Unternehmen, die diese Gestaltungsmöglichkeiten nicht haben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Schrodi, bitte!

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Pross, die zweite an Herrn Prof. Dr. Englisch.

Herr Dr. Pross, Sie sprachen über den Wettbewerbsvorteil, den die deutsche Industrie und Wirtschaft durch die Einführung der globalen Mindeststeuer genießen wird. Wir haben aber auch gehört, dass es Wettbewerbsnachteile gegenüber Staaten ohne internationale Mindeststeuer geben könnte. Ist es garantiert, dass wirklich alle Staaten die globale Mindersteuer einführen werden? Sehen Sie die Bedenken über Wettbewerbsnachteile am Beispiel

der USA als ernsthaft begründet an – vor allem vor dem Hintergrund von „Global Intangible Low-Taxed Income“ (GILTI) und der „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ (BEAT), welchen eine gewisse internationale Vorbildfunktion zukamen? Wäre die globale Mindeststeuer auch wirksam, wenn sie nicht von allen Staaten umgesetzt werden würde?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Pross, bitte.

Sv **Dr. Achim Pross** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Erstens, die internationale Umsetzung schreitet voran. In ca. 30 Ländern, inklusive der EU-Staaten, ist die globale Mindeststeuer bereits Gesetz. In ca. zehn bis 15 Staaten läuft das Gesetzgebungsverfahren. Wir sind optimistisch, dass davon viele bis Jahresende abgeschlossen werden. Im nächsten Jahr dürften weitere zehn bis 20, womöglich auch mehr, Staaten mit der Umsetzung beginnen. Zu diesen Staaten gehören etwa Australien, dort wird das Budgetrecht im April verabschiedet, Südafrika oder Malaysia, das sich jüngst zur gesetzlichen Umsetzung im Jahr 2024 entschieden hat. Die Umsetzung der globalen Mindeststeuer schreitet also voran. Das betrifft die Umsetzung in Gänze, in Teilen oder bezogen auf verschiedene Bestandteile.

Zweitens, zur Frage bezüglich der USA: Man muss bedenken, dass die USA im Prinzip das erste Land waren, das die erste globale Mindeststeuer vorgelegt hat. Eine solche fand sich bereits im Aktionspunkt 3 des ersten gemeinsamen Projekts von OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen („Base Erosion and Profit Shifting“ - BEPS). Unter Präsident Trump wurde es durch den „Tax Cuts and Jobs Act“ Gesetz. Das Gesetz wirkt spürbar, auch wenn die Wirkung zuweilen von amerikanischen Unternehmen unterschätzt wird. Die amerikanischen Regelungen zur Gewinnermittlung hinsichtlich Zinsaufwand etc. führen dazu, dass der Anwendungsbereich der US-Mindeststeuer mitunter unerwartet eröffnet ist. Es bleibt abzuwarten, ob die USA die globale Mindeststeuer umsetzen, wenn die Trump Tax Reform nach zehn Jahren im Jahr 2026 ausläuft.

Wenn die Umsetzung ausbleibt, worauf Ihre letzte Frage zielte, beinhaltet das Maßnahmenpaket die sog. Sekundärerergänzungssteuer. Diese soll sicherstellen, dass keine Standortnachteile oder Wettbewerbsnachteile entstehen, indem im Fall der



ausbleibenden Besteuerung im Sitzstaat des Mutterunternehmens – mangels Umsetzung der globalen Mindeststeuer –, die Besteuerung im Sitzstaat des Tochterunternehmens erfolgt. Diese Regelung wird sicherlich eine große Anzahl von Unternehmen betreffen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Kollege.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Prof. Dr. Englisch, das Maßnahmenpaket sieht neben der Primär- und Sekundärer ergänzungssteuer auch die Möglichkeit der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer vor. Letztere ist eine nationale Auffangregelung, wenn eine effektive Steuerlast von unter 15 Prozent besteht. Dann kann die Option einer nationalen Ergänzungssteuer greifen.

Es ist vorgeschlagen worden, die nationale Ergänzungssteuer in Deutschland einzuführen. Ist die Implementierung der nationalen Ergänzungssteuer in Deutschland Ihrer Meinung nach notwendig?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Englisch.

Sv **Prof. Dr. Joachim Englisch** (Universität Münster): Die nationale Ergänzungssteuer zielt primär darauf ab sicherzustellen, dass ein etwaiges anfallendes Mindeststeueraufkommen dem Zugriff ausländischer Staaten weitgehend entzogen wird, wenn in einem bestimmten Land effektiv unter 15 Prozent besteuert wird. In diesem Fall soll das anfallende Mindeststeueraufkommen dem jeweils inländischen Fiskus zufließen.

Vor diesem Hintergrund ist die nationale Ergänzungssteuer für Deutschland wahrscheinlich kein besonders dringliches Vorhaben – auch weil die Mindeststeuer für deutsche Geschäftseinheiten nur in Sonderkonstellationen anfallen dürfte. Denn im internationalen Vergleich haben wir hohe nominale Sätze und eine relativ breite Bemessungsgrundlage. Das heißt, effektive Niedrigbelastungen können sich allenfalls noch ergeben, wenn in relativ hohem Maße Investitionsanreize genutzt werden. Wie bereits erwähnt, gilt der substanzbasierte Freibetrag. Dieser stellt sicher, dass es im Zusammenhang mit Realinvestitionen im Wesentlichen nicht zu einer Belastung kommt.

Darüber hinaus sind weitere Besonderheiten zu beachten: Einerseits werden in Deutschland Investitionen insbesondere gefördert über Investitionszulagen o.ä., wie die Forschungszulage. Diese erfahren unter der Mindeststeuer eine

Sonderbehandlung, da sie für den Effektivsteuersatz *begünstigend* sonderbehandelt werden. Sie wirken sich also kaum aus. Andererseits bedienen wir uns in Deutschland temporärer Steuerentlastungen, um Investitionsanreize zu setzen. Diese wirken sich grundsätzlich gar nicht auf den Effektivsteuersatz aus, weil sie zum Ansatz latenter Steuern führen, die gezahlten Steuern gleichstehen.

Meiner Meinung nach dürfte es aus all den Gründen in Deutschland eigentlich nur in Sonderkonstellationen tatsächlich zum Anfallen der Mindeststeuer wegen einer Effektivbelastung von Übergewinnen unter 15 Prozent kommen. Damit reden wir über nicht besonders viel Aufkommen für eine nationale Ergänzungssteuer.

Die nationale Ergänzungssteuer hat einen zweiten Effekt, den man nicht unterschätzen sollte. Sie macht Deutschland zu einem Safe Harbour, wenn der internationale Peer Review entsprechend durchgeführt würde. Das bedeutet, Konzerne mit deutschen Geschäftseinheiten werden es nur mit der deutschen Finanzverwaltung zu tun haben und nicht mit ausländischen Finanzverwaltungen. Das, denke ich, ist im Interesse vieler Konzerne.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an das Institut der Wirtschaftsprüfer.

Die Unterhaltung über das Ziel und die Zielerreichung der globalen Mindeststeuer fand bisher auf einer gewissen Metaebene statt. Eine bürokratiearme Umsetzung, wie von Bundesfinanzminister Christian Lindner gefordert, dürfte nicht einfach werden. Daher richtet sich meine Frage an das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland: Es geht um Rechnungslegungsgrundsätze. Wir müssen den Gewinn ermitteln, den wir anschließend in Relation zu einer Steuer setzen müssen, um zu prüfen, ob 15 Prozent erreicht werden. Sehen Sie dabei Schwierigkeiten?

Ferner werden die International Financial Reporting Standards (IFRS) als internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen von einem Verein gesetzt. Vor dem Hintergrund, dass wir bereits über die Frage der demokratischen Legitimation gesprochen haben: Schaffen wir uns so das nächste Problem, wenn die IFRS als Standard gelten?



Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Dr. Moser.

Sv **Dr. Torsten Moser** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Im Zusammenhang mit dem von Ihnen angesprochenen § 15 des Mindeststeuergesetzes sehen wir vor allem Schwierigkeiten in der Ermittlung des Mindeststeuergewinns auf Grundlage der sog. Handelsbilanz II-Daten.

In der Praxis finden häufig auf Handelsbilanz II-Ebene bereits Konsolidierungs- und Zwischenergebniseliminierung aus Vereinfachungsgründen statt. Auf Grundlage § 15 Mindeststeuergesetz wäre das so nicht zulässig. Hier wären grundsätzlich aufwendige Korrekturen vorzunehmen. Andererseits kann es sein, dass auf Handelsbilanz II-Ebene bestimmte IFRS-Anpassungen von Jahresabschlüssen in Richtung Konzernrechnungslegung noch nicht enthalten sind, weil diese Schritte aus Vereinfachungsgründen unterlassen werden, da sie ohnehin in einem späteren Schritt auf Konzernebene zu eliminieren wären. Auch hier wären Anpassungen erforderlich. Wir plädieren dafür, zumindest solche Korrekturen für nicht erforderlich zu halten, sofern sie aus Sicht der Konzernrechnungslegung unwesentlich sind.

Zudem möchten wir § 15 Absatz 2 Mindeststeuergesetz thematisieren. In diesem geht es um die Unverhältnismäßigkeit bei Abstellen auf die Handelsbilanz II. In diesem Fall kann unter bestimmten Voraussetzungen auf den Jahresabschluss abgestellt werden. Der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass der Anwendungsbereich sehr eingeschränkt wird. Hier plädieren wir für eine Öffnung des Anwendungsbereiches dieser Ausnahmevorschrift, sobald die Geschäftseinheit zulässigerweise kein Rechnungslegungsdatum im Sinne des § 15 Absatz 1 vorhält.

In der Gesetzesbegründung wird ferner ausgeführt, dass nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 die Rechnungslegung „ordnungsgemäß“ sein muss. Das ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Allerdings wird in der Begründung dargestellt, dass die Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsstandards des Mutterunternehmens des Konzerns erfolgen muss. Das halten wir ebenfalls für nicht sinnvoll. Es sollte abgestellt werden auf die internationalen Prüfungsstandards, damit etwa in deutschen Geschäftseinheiten nicht nach Prüfungsstandards aus China

oder Frankreich geprüft werden müsste, sondern deutsche nationale Prüfungsstandards zur Anwendung kommen können.

Hierfür übergebe ich an Herrn Schnitger.

Sv **Prof. Dr. Arne Schnitger** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Vorweg möchte ich betonen, dass Vereinfachungen des Gesetzes wichtig sind. Es handelt sich womöglich um eines der kompliziertesten Regelwerke der letzten 20 Jahren der Steuergeschichte.

Ich möchte zur wichtigen Frage der angesprochenen nationalen Ergänzungssteuer ausführen. Wir sehen in diesem Zusammenhang die folgenden Vereinfachungsmöglichkeiten: Es gibt die Option, dass neben der internationalen Rechnungslegung auch deutsche Rechnungslegungsgrundsätze herangezogen werden. Derzeit ist die Option in dieser Form im deutschen Gesetz nicht als Regel vorgesehen. Wir regen an, dies zu überdenken. In Zukunft müssen dazu in einer Steuererklärung Angaben erfolgen. Man kann sich schwer vorstellen, dass das dann ganz unterschiedlich etwa nach den chinesischen Generally Accepted Accounting Principles (GAAP), den US-amerikanischen GAAP oder IFRS gemacht wird. Verwaltung und Steuerpflichtige müssten so die ganze Bandbreite von Rechnungslegungsgrundsätzen meistern. Die Lösung könnte sein, schrittweise vorzugehen – etwa zunächst die Option einer deutschen Handelsrechnungslegung vorzusehen und sich zukünftig durch Einführung eigener Standards, wie „Business in Europe: Framework for Income Taxation“ (BEFIT), internationalen Standards anzunähern.

Der zweite Punkt, den ich aufgreifen möchte – im Übrigen verweisen wir auf die beigelegte, ausführliche Stellungnahme –, ist die Diskussion über Vereinfachung, vor allem im Rahmen der Country-by-Country Report (CbCR) Safe Harbours. Da wird nach unserem Eindruck derzeit eine große Diskussion geführt, inwieweit wir Genauigkeit auf Kosten von Vereinheitlichung und Vereinfachung erreichen wollen. Es wird diskutiert, ob Konsolidierungsmaßnahmen Anwendung finden können. Die Idee war, einfache Regelungswirkungen zu haben. Die Unternehmen haben derzeit allerdings nicht alle Daten in der notwendigen Form vorliegen. Diese Daten sind regelmäßig eben doch konsolidiert vorhanden. Im Rahmen des Safe Harbours sollte man überlegen, ob eine gewisse



Konsolidierung zugelassen werden soll. Sollte dies auf Ebene der OECD einheitlich erfolgen, sollte auch Deutschland diesem Standard folgen. Das würde zu Beginn der Regelung auf jeden Fall zur Vereinfachung führen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Meine Frage zum Thema Begleitmaßnahmen richtet sich an Herrn Trautvetter. Wir haben von geplanten Veränderungen des Außensteuergesetzes, u.a. der Lizenzschranke, gehört. Leitet sich Ihrer Auffassung nach aus der Einführung der globalen Mindestbesteuerung von ihrer Grundstruktur her eine unbedingte Notwendigkeit zur Absenkung der Niedrigsteuergrenze in der Hinzurechnungsbesteuerung ab? Eine solche Maßnahme hat nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen, bis hin zu der kommunalen Ebene. Führt eine solche Maßnahmen zu legitimen Bürokratieentlastungen bei Unternehmen? Mich interessiert eine grundsätzliche Einschätzung Ihrerseits.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Ich beginne mit der Frage nach der Berechnung. Aus den Schätzungen ergibt sich am Ende in der Tat kein Steuer Mehraufkommen für Deutschland. Ich meine, die Schätzung ist tatsächlich etwas zu niedrig, was die Steueraufkommensverluste bei der Hinzurechnungsbesteuerung bei der Lizenzschranke betrifft. Das sind Abwehrmaßnahmen und deswegen ist das zufließende Steueraufkommen natürlich gering. Schafft man Abwehrmaßnahmen ab, führt dies durch neue Vermeidungsmechanismen zu einem deutlich größeren Schaden als den im Gesetz angenommenen. Dann kommen wir zu einer Situation, in welcher der Kampf gegen Steuervermeidung am Ende sogar zu Mindereinnahmen führt. Ich denke, das ist nicht Sinn und Zweck der Maßnahme. Am Ende sollten unter dem Strich tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden. Dazu ist es notwendig, die Hinzurechnungsbesteuerung und die Lizenzschranke aus verschiedenen Gründen beizubehalten.

Die japanischen Expertenkommission hat sich mit ähnlichen Problemen beschäftigt. Die Hinzurechnungsbesteuerung hat, wie ich vorhin bereits sagte, ein anderes Ziel als eine globale Mindeststeuer: Sie will die Besteuerung auf das deutsche Niveau anheben. Zudem hat sie eine andere Zielgruppe. Sie

trifft *alle* Unternehmen; auch solche, die einen Jahresumsatz von unter 750 Millionen Euro erzielen. Sie bleibt damit wichtig. Es ist deswegen zu früh, sie jetzt abzuschaffen. Das Anliegen, Bürokratievereinfachung zu erreichen, ist legitim. Es sollte aber nicht durch eine frühzeitige Abschaffung von Abwehrmaßnahmen erreicht werden. Vielmehr sollte zu einem späteren Zeitpunkt über Business in Europe: Framework for Income Taxation (BEFIT) und andere Maßnahmen – wie beispielsweise einer formelhaften Aufteilung – dafür gesorgt werden, dass der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand rund um die Verrechnungspreise verringert wird.

Noch eine Anmerkung zur Lizenzschranke: Die Lizenzschranke soll die Gewinnverschiebung über Zahlungen für überlassene Rechte erschweren, indem sie unter gewissen Umständen den Abzug in Deutschland untersagt. Bedingung dafür ist neben der Niedrigbesteuerung auch, dass die Niedrigbesteuerung nicht Folge eines OECD-konformen Präferenzmodells – sogenannte Lizenzboxen – ist. Während die meisten Staaten ihre Lizenzboxen in den letzten Jahren an die OECD-Regeln angepasst haben oder dies angekündigt haben, bietet die USA mit der FDII-Besteuerung nach wie vor ein höchstwahrscheinlich nicht OECD-konformes Regime an und die Mindeststeuer dürfte zur Einführung neuer Modelle und Regimes führen. Zwar hat auch die USA eine Abschaffung der FDII-Besteuerung angekündigt, allerdings steigt der effektive Steuersatz ab 2026 auf 16,4 Prozent. Eine Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf 15 Prozent würde damit gerade bei den digitalen Großunternehmen aus den USA den Druck für diese politisch nach wie vor umkämpfte Anpassung der US-Steuerregeln verringern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Dann für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Nolte. Mich überrascht die Diskussion über Bürokratie. Mein Eindruck ist, dass durch die Umsetzung der Mindeststeuer zusätzliche Bürokratie in großem Umfang entstehen wird. Vor diesem Hintergrund: Wo sehen Sie noch nicht gehobenes Vereinfachungspotenzial, um weniger Bürokratie zu erreichen, ohne zugleich die Zielsetzung der Mindeststeuer zu gefährden?

Ferner existieren deutsche Sonderregelungen wie der Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer oder



die Besteuerung von Personengesellschaften. Diese finden außerhalb eines internationalen Kontextes statt. Wo sehen Sie an diesen Stellen Konfliktpotenzial, das noch nicht hinreichend beachtet ist?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Nolte.

Sv **Dirk Nolte** (Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Sie haben einerseits nach Bürokratie gefragt. Wir sprechen immer von 180, 200, 250 Datenpunkten, die wir benötigen, um die globale Mindeststeuer in Deutschland zu berechnen. Ich denke, unsere Mandanten teilen den Gedanken „jeder wegfallende Datenpunkt ist hilfreich“. Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist sehr anspruchsvoll. Es wird massiv Bürokratie – auch in Unternehmen – erfordern. Die Safe Harbour Regelungen sind für uns sehr wichtig, und ich möchte das entsprechend hervorheben. Sie sind hilfreich, müssen aber verstetigt werden. Die Safe Harbours und die vereinfachten Regelungen werde jetzt umgesetzt. Diese sollen aber, vereinfacht gesagt, nur für drei Jahre gültig sein. Nach Ablauf der drei Jahre wird die gleiche Problematik erneut entstehen. Insofern wäre es sehr hilfreich, wenn man eine dauerhafte Umsetzung der Safe Harbours oder vergleichbarer Regelungen erreichen würde.

Sie haben andererseits nach Konfliktpotenzial gefragt und die Beispiele Solidaritätszuschlag und die Besteuerung von Personengesellschaften genannt. Hier sehen wir in der Tat zahlreiche Konfliktpotenziale. Die Personengesellschaften und deren besondere steuerrechtliche Regelungen in Deutschland sind gesetzlich normiert. Die deutsche Handhabung ist im Vergleich zum internationalen Steuerrecht besonders. Sie ist hoch komplex. Diese hohe Komplexität wird unserer Auffassung nach im vorliegenden Gesetz noch nicht ausreichend gewürdigt. Hier würden wir es für hilfreich halten, Handreichungen für Personengesellschaften zur Abbildung von etwa Sonderbetriebsvermögen oder Ergänzungsbilanzen herauszugeben. Die hohe Komplexität folgt darüber hinaus aus dem internationalen Kontext.

Unkompliziert ist der Berechnungsmechanismus der Mindeststeuer im Fall einer deutschen Personengesellschaft mit deutschen Gesellschaftern. In diesem Fall geht es nur um das Eintragen von Zahlen. Sobald aber eine grenzüberschreitende Komponente hinzutritt, gilt ergänzend ausländisches Steuerrecht. Das sorgt schnell für eine uferlose

Komplexität der mittlerweile aus über 290 Seiten aus Gesetz und Gesetzgebungsbegründung bestehenden Regelungen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Düring, bitte.

Abg. **Deborah Düring** (B90/GR): Meine Fragen richten sich an Herrn Didier. Es geht vor allem um Begleitmaßnahmen. Sehen Sie eine Gefahr, dass die Absenkung der Niedrigsteuergrenze im Außensteuergesetz und bei der Lizenzschranke letztlich dazu beiträgt, eine Tendenz zur globalen Absenkung von Körperschaftssteuern zu verstärken und der Mindeststeuersatz als neuer Standard etabliert wird?

Daran anschließend: Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass die vorgesehene Senkung des Steuersatzes von 25 auf 15 Prozent bedeutet, multinational tätige Unternehmen gegenüber Unternehmen, die sich ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland geschäftlich betätigen, bewusst zu bevorteilen. Können Sie das ausführen? Wie schätzen Sie die Belastung der Kommunen durch die Begleitmaßnahmen ein?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen das Potenzial, dass im internationalen Steuerwettbewerb um die niedrigsten Steuersätze gerungen werden könnte. Auch deshalb verweisen wir, wie Herr Trautvetter das eben auch getan hat, auf die japanische Finanzadministration. Diese sagt ausdrücklich, dass die Hinzurechnungsbesteuerung ein eigenständiges Instrument ist, mit dem eigene Ziele verfolgt werden. Es stellt sich die Frage, ob die globale Mindeststeuer implizit umdefiniert werden soll zu einer globalen Einheitssteuer. Oder ist es nicht das Ziel, einen ersten Schritt hin zur Verwirklichung der deutschen Steueransprüche zu machen – aus deutscher Perspektive betrachtet?

In Deutschland gilt gewissermaßen ein Mindeststeuersatz von 25 Prozent, wenn man die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer mit den niedrigsten Hebesätzen ansetzt. Dies kann bis zu einer Steuerlast von bis zu ca. 30 Prozent führen. Aus diesem Grund rekurriert das deutsche Außensteuerrecht auf die Schwelle von 25 Prozent. 25 Prozent liegt unter den Steuersätzen, die nominal und üblicherweise in den Sitzkommunen der Großkonzerne vereinnahmt oder verlangt werden.



Es wird also von einem verhältnismäßig niedrigen Niveau ausgegangen. Dieses niedrige Niveau soll nun für international tätige Konzerne bei den in Frage stehenden Sachverhalten weiter abgesenkt werden. Daraus ergibt sich bereit die Antwort auf die zweite Frage: Ausschließlich im Inland tätige Unternehmen, wie etwa GmbHs oder Bäckereiketten in einer Großstadt, besteuern wir im Vergleich zu Großkonzernen insgesamt deutlich höher. Deswegen muss der Anspruch meiner Meinung nach sein, Maßnahmen zu ergreifen, um ein gleiches Niveau von 25 Prozent herzustellen. In diesem Sinne ist die internationale Mindestbesteuerung ein erster Schritt in diese Richtung. Der vormalige Finanzminister und jetzige Bundeskanzler hatte bei den Verhandlungen die Absicht, eine Höhe der Mindeststeuer von 21 Prozent zu erreichen. Die Begleitmaßnahmen konterkarieren das Vorhaben und lassen Folgerichtigkeit vermissen. Die internationale Mindestbesteuerung gilt ab Erreichen eines Jahresumsatzes in Höhe von 750 Millionen Euro. Das Außensteuergesetz und die Lizenzschanke sehen keine Umsatzgrenze vor. Das heißt, diese erfassen auch Unternehmen, die von der Mindestbesteuerung nicht betroffen sein werden. Diese Unternehmen hierdurch in den Genuss einer Steuerentlastung zu bringen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Eine andere Frage ist, ob die aktuellen in Deutschland geltenden Unternehmenssteuersätze der Höhe nach nominal angemessen oder abzuändern sind. Das ist jedoch eine völlig andere politische Diskussion, die nicht implizit über die Begleitmaßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geführt werden sollte. Hierdurch vorausseilend Fakten zu schaffen oder in diese Richtung hinzuwirken, ist meiner Meinung nach unredlich.

Zuletzt: Selbstverständlich werden die Kommunen betroffen sein. Ich vermag nicht aus eigener Kraft heraus zu sagen, ob die im Finanztableau ausgewiesenen Zahlen richtig oder verbesserungswürdig sind. Nach den vorliegenden Fakten muss man aber wohl davon ausgehen, dass Gebietskörperschaften, die den größten Teil der öffentlichen Investitionen tragen, durch das vorliegende Gesetz Verluste erleiden werden. Ich weiß leider nicht, wie das politisch vermittelt werden kann.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Görke, bitte.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Die erste Frage betrifft das Thema Mehraufkommen bzw. Mehraufwand. Im Gesetzentwurf sind die Schätzungen der Bundesregierung dargelegt, dass über alle Maßnahmen nur ein geringes steuerliches Mehraufkommen im Sinne der vollen Jahreswirkung von 20 Millionen Euro resultiert. Dem steht ein Mehraufwand in der Finanzverwaltung von knapp 18 Millionen Euro gegenüber. Herrn Dr. Pross zeichnete ein positiveres Bild. Wie beurteilen Sie die fiskalische Wirkung des Gesetzes und haben Sie diesbezüglich noch Verbesserungsvorschläge?

Die zweite Frage lautet: Im Gesetzentwurf ist auch vorgesehen, dass die aktienbasierten Vergütungen vom angerechneten Gewinn abgezogen werden können. Eröffnet diese Möglichkeit Gestaltungen zur Umgehung der Mindestbesteuerung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Zum Mehraufkommen haben wir heute schon einige Zahlen gehört. Es lohnt sich ein vergleichender Blick in andere Länder. Österreich hat jüngst ein Gesetz vorgelegt und schätzt das Steuermehraufkommen auf 100 Millionen Euro. Finnland und Dänemark haben ihre Erwartung eines Mehraufkommens seit Einführung der nationalen Ergänzungssteuer im Prinzip komplett gestrichen. Herr Dr. Pross sagte, er rechne nicht mit einer Umsetzung durch alle Staaten. Studien zeigen, dass Steuermehraufkommen von knapp 100 bis 200 Milliarden Euro vor allem in Steueroasen generiert werden, die über die nationale Ergänzungssteuer sicherstellen können, dass das Geld nicht in andere Staaten abfließt.

Man kann sagen, 15 Prozent setzen einen Anreiz, Gewinne zurückzuverlagern. Auch in dieser Hinsicht gibt es empirische Erkenntnisse zu Auswirkungen der Einführung einer Mindeststeuer in den USA: Großen Konzerne bleiben in Steueroasen und nur ein Teil der Gewinne wird in die USA zurückverlagert. Es wird nur wenig nach Deutschland fließen, auch weil deutsche Konzerne aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung bisher gar nicht in diesem großen Maße Gewinne verschieben können, wie es die amerikanischen Konzerne tun. Deswegen halte ich die Schätzung der Mehreinnahmen in Höhe von 1 Milliarde Euro für einigermaßen



realistisch, vor allem mit Blick auf die erwähnten Schätzungen aus Österreich, Frankreich, Dänemark und Finnland.

Anders verhält es sich mit Blick auf die Schätzungen im Gesetz bezüglich der Mindereinnahmen: Deren Höhe erachte ich als unterschätzt. Es ist die Abschaffung von Abwehrmaßnahmen, welche die Verluste in die Höhe treiben wird. Es wird einen indirekten Effekt geben, sodass sich Steuergestaltung nach dem Auslaufen von Abwehrmaßnahmen für Unternehmen stärker lohnen wird. Dies wird zu höheren Verlusten führen, als es jetzt absehbar ist. Statt der erwähnten und im Gesetz geschätzten Verluste in Höhe von 20 Millionen Euro könnte dieser Betrag noch höher werden.

Hauptgrund dafür ist die von vielen Steueroasen angekündigte nationale Ergänzungssteuer, die sehr spät in die Verhandlungen aufgenommen wurde, vermutlich um die europäischen Steueroasen zufriedenzustellen. Wenn Gewinne vor allem in den Steueroasen verbleiben, sollten Verhandlungen über eine mögliche Abschaffung oder Anpassung der nationalen Ergänzungssteuer geführt werden. Vermutlich werden also weitere Verhandlungen nötig sein. Ich empfehle, die sich bietende Möglichkeit zu nutzen, Verhandlungen über die UN-Steuerkonvention fortzusetzen und bestehenden Schwächen der OECD-Vorschläge in den laufenden Verhandlungen weiter auszubessern. Das kann zu einem Mehraufkommen in Deutschland führen und nicht nur in den Steueroasen.

Zur Frage der aktienbasierten Vergütungen: Bei diesen handelt es sich um eine Möglichkeit, das Mindeststeueraufkommen oder die Bemessungsgrundlage zu reduzieren.

Andere Möglichkeiten, wie sie Microsoft und weitere Unternehmen nutzen, sind Abschreibungen auf immaterielle Güter. Diese haben sie „von sich selbst“ aus den Bermudas erworben und schreiben sie nun – dank sehr großzügiger Regelungen in Irland – über mehrere Jahre ab. So verringern sie ihre Bemessungsgrundlage und am Ende wird der effektive Steuersatz tatsächlich weit unter 15 Prozent liegen.

Bezüglich der aktienbasierten Vergütungen kann ich nicht einschätzen, in welchem Umfang Umgehungen der Pillar II-Regeln möglich sein werden. Dasselbe gilt für Abschreibungen auf immaterielle

Güter. Man muss wachsam bleiben und die Entwicklungen der Steuergestaltungen beobachten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank! Für die Fraktion der FDP, Kollege Mordhorst, bitte.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Erlauben Sie mir die kurze Anmerkung, dass nach meiner Kenntnis die Einführung der Mindeststeuer nie vorrangig damit begründet wurde, Mehreinnahmen für den Staat zu erzielen, sondern dass es vorrangig darum ging, die Förderung der internationalen Steuergerechtigkeit voranzutreiben. Das bleibt weiterhin unser Ziel.

Ich habe an Frau Prof. Dr. Schanz und Herrn Dr. Kambeck noch einmal Fragen zur Safe Harbour Regelung. Artikel 32 der EU-Richtlinie sieht eine Öffnungsklausel hierfür vor, aber bisher ist das im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Wie bewerten Sie das? Halten Sie eine entsprechende Regelung für notwendig? Wie stehen Sie zu einer Art White-List für Länder mit einer qualifizierten nationalen Ergänzungssteuer und damit reduzierten Angabepflichten?

Außerdem zu den Consolidation Packages: Im Entwurf ist ein länderbezogener Bericht vorgesehen. Aktuell sind in der Administrative Guidance nur Finanzinformationen nach einem sogenannten Consolidation Package vorgesehen. Wie bewerten Sie das? Bewerten Sie das als qualifizierten Länderbericht oder bedarf es weiterer Anpassungen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Prof. Dr. Schanz.

Sve **Prof. Dr. Deborah Schanz** (Ludwig-Maximilians-Universität München): Wir haben schon über die hohen Bürokratiekosten gesprochen. Die sind besonders dann dramatisch hoch, wenn wir von international aktiven Unternehmen sprechen, die in jedem Land 15 Prozent Steuern zahlen. Dann haben wir Bürokratiekosten, und die Finanzverwaltung hat hohe Kosten für die Überprüfung, ohne dass am Ende etwas dabei herauskommt. Deswegen spielen diese Safe Harbours eine so große Rolle. Wir haben bereits über temporäre Safe Harbours gesprochen, die mit ihren bestehenden Problemen jetzt eingeführt werden, aber zeitlich begrenzt sind. Weil wir die Konstellation haben, dass viele Unternehmen in verschiedenen Staaten aktiv sind und es in den meisten nie zu Steueraufkommen kommen wird, sollte unser Ziel sein, dass in eben diesen



Staaten keine Berechnungen gemacht werden müssen, also ein Safe Harbour eingerichtet wird. Safe Harbours sind jedoch noch nicht definiert. Die OECD hat zwar Vorschläge erarbeitet und wir haben grobe Ideen dazu, wie vereinfachte Berechnungen ermöglicht werden können, aber im Detail konnte das aus Zeitgründen bisher nicht ausgearbeitet werden.

Die EU hat das in der Richtlinie geschickt gemacht. Sie hat eine Öffnungsklausel aufgenommen, nach der Abkommen, die über Safe Harbour geschlossen werden, dann auch gelten sollen. Das steht im Prinzip in Artikel 32: eine Reihe internationaler Regeln und Bedingungen, „denen **alle** Mitgliedstaaten zugestimmt haben“ - das sind dann diese zukünftigen Safe Harbours. Das heißt, es geht um Regelungen, denen wir selbst zustimmen und die dann als zukünftiger Safe Harbour übernommen werden können, um die Berechnung zu vermeiden, wenn man sie nicht braucht. Es wäre sinnvoll, diesen Artikel wörtlich zu übernehmen, so wie sich die deutsche Umsetzung auch sonst eng an die Richtlinie hält, damit die Unklarheit darüber, ob eine Vereinfachung zukünftig eingeführt wird oder nicht, nicht weiter besteht. Es wäre schlecht, wenn international eine Vereinfachung eingeführt würde, die in Deutschland nicht besteht, oder wenn bis zur letzten Sekunde Rechtsunsicherheit herrschte.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Die Consolidation Packages wurden angesprochen. Aus unserer Sicht sind diese unbedingt notwendig, weil sie ein wichtiger Pfeiler einer Vereinfachung sein können. Ohne sie muss man die Einzelabschlüsse aufwendig zusammenführen, soweit überhaupt Einzelabschlüsse vorliegen. Die Reporting Packages, die viele Konzerne erstellen, sollten unbedingt aufgenommen werden, das wäre aus unserer Sicht eine wichtige Vereinfachung.

Die White List empfehlen wir ebenfalls. Über die Zielsetzung wurde viel gesprochen. Aus unserer Sicht ist unstrittig, dass eine Liste über Länder, die eine Steuerbelastung haben, die deutlich über 15 Prozent liegt, geführt werden könnte, und dass das den Erhebungsaufwand und insgesamt den Aufwand nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die Verwaltung deutlich reduzieren könnte. Das sollte man machen. Wir haben in

unsere Stellungnahme gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden auch weitere Vorschläge gemacht, beispielsweise den „One Stop Shop“. Darüber hinaus sind in der Stellungnahme ganz viele praktische Anregungen drin, die auf jeden Fall noch aufgenommen werden sollten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Schrodi, bitte.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Englisch: Hat die internationale Mindeststeuer eine wirtschaftliche Anreizwirkung oder eher investitionshemmende Wirkung? Es gibt Vereinfachungsregelungen und Ausnahmen von der Mindeststeuer, beispielsweise den substanzbasierten Freibetrag. Inwieweit geht von der Mindeststeuer tatsächlich eine investitionshemmende Wirkung aus? Ist eine solche, gerade im Hinblick darauf, welche Unternehmensaktivitäten im internationalen Steuerwettbewerb von der Mindeststeuer besonders betroffen wären, zu erwarten? Wie würde sich der substanzbasierte Freibetrag da auswirken?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Englisch, bitte.

Sv **Prof. Dr. Joachim Englisch** (Universität Münster): Zunächst einmal zu der gelegentlich geäußerten Befürchtung, dass es aufgrund des substanzbasierten Freibetrages zu Verlagerungen von Substanz aus Deutschland heraus kommen könnte, um Übergewinne, die in anderen Staaten anfallen, auf diese Weise von der Mindeststeuer abzuschirmen. Das ist aus meiner Sicht eine rein theoretische Möglichkeit, die praktisch nicht relevant werden dürfte. In den USA, wo es seit fünf Jahren eine Mindeststeuer mit einem genau solchen substanzbasierten Freibetrag gibt, wurden zunächst ähnliche Befürchtungen geäußert, die sich als unbegründet erwiesen haben. Es ist nicht in nennenswertem Umfang zu solchen Verlagerungen gekommen. Wenn man sich mit Beratern und Kollegen darüber austauscht, woran das liegen könnte, dann stellt man, wie schon Herr Dr. Pross geäußert hat, fest, dass die Verlagerung von nennenswerter Substanz komplex und kostspielig ist und im Wesentlichen von außersteuerlichen Motiven getrieben wird. Mit der Verlagerung geht nur ein relativ geringer Abschirmeffekt einher, zumal eine solche Substanz selber - schon aus Verrechnungspreisgrundsätzen - auch eine gewisse Mindestrendite abwerfen müsste, die dann einen



Teil des Effekts wieder neutralisieren würde. Daher ist nicht zu erwarten, dass es in nennenswertem Umfang zu irgendwelchen Verlagerungen kommt. Wenn man ganz sicher gehen wollte, könnte man im Übrigen darüber nachdenken - in diese Richtung geht beispielsweise der Entwurf des Wachstumschancengesetzes - Investitionen hierzulande noch attraktiver zu machen, wie zum Beispiel mit dem Ausbau der Investitionsprämie oder auch der Forschungszulage.

Investitionshemmende Wirkung könnte erst anfallen, wenn damit zu rechnen wäre, dass in Deutschland nennenswert mindestbesteuert würde. Wie ich schon ausgeführt habe, ist das nicht zu erwarten. Wir haben generell eine relativ hohe Steuerlast, Investitionsbegünstigungen wiederum sind über den substanzbasierten Freibetrag überwiegend schon neutralisiert. Im Übrigen verwenden wir gerade solche Vergünstigungen, die sich auf das Mindeststeuerniveau für die Berechnungszwecke nach der internationalen Regelung kaum oder gar nicht auswirken, nämlich solche, die ausgezahlt werden oder solche, die nur temporäre Entlastung verschaffen und deswegen die Effektivsteuerbelastung für Mindeststeuerzwecke gar nicht oder kaum beeinflussen. Insofern sehe ich keine Gefahr, dass Investitionen in Deutschland durch die Mindeststeuer gehemmt werden. Die Mindeststeuer wird auf Gewinnverlagerungen aus Deutschland heraus abzielen, die bisher mit kaum oder geringer Substanz einhergingen. Solcher Gewinn wurde entweder durch immaterielle Wirtschaftsgüter oder Substrat über Verrechnungspreisansätze oder ähnliches aus Deutschland heraus verlagert oder von vornherein nicht angesetzt. Das wird deutlich unattraktiver dadurch, dass solche substanzlosen Verschiebungen künftig immer mit 15 Prozent belastet werden. Es ist davon auszugehen, dass sie sich vielfach nicht mehr rechnen werden, sodass wir auf diese Weise Substrat im Inland halten können. Darauf zielt die Mindeststeuer im Wesentlichen ab.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte!

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Altenburg. Sie hatten das Thema schon angesprochen, ich glaube, Frau Prof. Dr. Schanz hat es dann auch noch einmal aufgegriffen. Es betrifft die Frage des Prozesses. Wir haben bei der OECD einen laufenden Prozess. Dabei wird es immer weitere Entwicklungen und Vorschläge

geben. Hierzu die Frage: Wie kommen diese dann in die Richtlinie? Reicht die Öffnungsklausel? Was macht der nationale Gesetzgeber? Die Staatssekretärin sagte im Finanzausschuss, man versuche, das möglichst untergesetzlich zu regeln. Wird das so funktionieren?

Dazu noch die Frage – darüber haben wir gar nicht gesprochen – ist es unionsrechtskonform, dass die EU eine Richtlinie im Bereich der direkten Steuern erlässt? Bis jetzt hatte ich vernommen, dass die EU eigentlich gar keine Gesetzgebungskompetenz für direkte Steuern hat.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Dr. Altenburg.

Sve **Dr. Nadia Altenburg** (Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB): Zur Frage, ob die EU eigentlich die Kompetenz hat, hier eine Richtlinie im Bereich der direkten Steuern zu erlassen: Das hat sie eindeutig nicht, es sei denn, es fördert den Binnenmarkt. Hier wurde, wie auch schon bei der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen vom 25.05.2018 (DAC 6), ein galanter Bogen geschlagen mit dem Argument, dass die Regelung der Wettbewerbsgleichheit und dem Level Playing Field dienen soll. Ob diese Begründung ausreicht, ist fraglich. In der Literatur wird es sehr kritisch gesehen. Ich bin skeptisch.

Vornweg sei gesagt: Ich glaube, die Ziele der Mindeststeuer sind richtig und gut. Wenn die Regelungen so kommen, nehmen sie, wie auch Herr Dr. Pross sagte, Druck aus dem System, so dass wir die Chance haben, das ganze System ein bisschen zu entschlacken. Ob die Regelungen tatsächlich kommen und welche Wirkung das auch für die Bundesrepublik hat, das sehe ich, auch nach Rücksprache mit Mandanten, die in verschiedenen Ländern unterwegs sind und sehr viel Erfahrung darin haben sich sehr attraktiv aufzustellen, ein wenig kritischer. Wie schon angesprochen, hat Irland es durch langjährige Entwicklung geschafft, sich attraktiv aufzustellen. Die Schweiz ist bekannt dafür, dass sie sehr viele internationale Unternehmen angezogen hat. Diese Staaten werden auch eine Mindeststeuer einführen. Sie werden eine



nationale Mindeststeuer einführen. Dadurch wird das Steueraufkommen für Deutschland reduziert werden. Diese Staaten sind aber sehr viel mehr darauf bedacht, weiterhin attraktiv zu bleiben. Das heißt, sie überlegen jetzt schon, wie sie an der einen oder anderen Stelle etwas zurückgeben können. Wir hören zum Beispiel aus Belgien, dass dort als Reaktion auf eine OECD Guidance über den Umgang sogenannten Tax Credits überlegt wird, solche im Rahmen der Mindeststeuer begünstigt behandelten Tax Credits ausdrücklich einzuführen. Die USA hat mit ihrem Inflation Reduction Act langanhaltende Steuerincentivierungen eingeführt, die jetzt über die OECD Guidance begünstigt berücksichtigt werden, sodass die effective tax rate nicht so niedrig ist, wie sie unter klassischer Anwendung der Regelung nach der Mindeststeuer eigentlich wäre.

Das heißt, wir müssen Steuern steuern. Wir müssen überlegen, wie wir uns in Deutschland aufstellen, um diese Ziele zu erreichen, aber uns trotzdem sehr bewusst sein, dass wir die Regelungen im Rahmen einer EU-Richtlinie festsetzen. Herr Dr. Pross hat völlig Recht, wenn er sagt, dass die Gesetze am Ende von der Bundesregierung eingebracht und vom Parlament beschlossen werden. Aber wir sind in einem Kontext, in dem wir international zusammensitzen. Die Einzelheiten, die wir auf nationaler Ebene zu bedenken haben, die für unsere deutschen Unternehmen wichtig sind – wie zum Beispiel HGB-Bilanzierer, die mitunter gar keine aktiven latenten Steuern zeigen – die müssen wir auf dem Radar haben. Wir haben keine Möglichkeit, national nachzujustieren, wenn etwas in Paris einheitlich beschlossen und über die EU zurück nach Deutschland gespielt wird und wir in der Schnelle etwas übersehen haben. Denn die Rechnungslegungskompetenz im Finanzministerium ist noch nicht da, wo sie sein sollte, wenn wir beschließen, Steuern aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften einzuführen. Auch ich als Juristin muss mir diese Regelung erst aneignen. Die Vorschriften treten aber ab nächstem Jahr in Kraft. Ich schließe mich dem Plädoyer von Frau Prof. Dr. Schanz an, dass wir vielleicht nicht ganz vorne mitschwimmen, sondern sagen: Wir visieren an, dass wir die Country-by-Country Reporting (CbCR) Daten klarstellen und die Safe Harbour Regelungen, basierend auf dem CbCR, so lange wie möglich beibehalten, bis wir überschauen können, welche Effekte die einzelnen Rechnungslegungsstandards haben. IFRS

hat zum Beispiel als Maßgabe, die Fair Value Representation darzustellen, während das HGB dem Vorsichtsprinzip folgt. Allein daraus ergeben sich eine Vielzahl unterschiedlicher Wertansätze und Effekte, die sich dann in der Steuer widerspiegeln. Zusammenfassend: Die erste Frage ist: Ist diese Richtlinie überhaupt europarechtskonform? Müssen wir das in Deutschland als allererstes umsetzen, oder ist hier an dieser Stelle nicht ein „wait and see“-Ansatz angemessen? Es sollte die klare Ankündigung an deutsche Unternehmen erfolgen, dass Bußgeldvorschriften und Ordnungswidrigkeiten sehr zurückhaltend angewendet werden. Das steht so in der OECD Guidance drin, wird aber vom BMF momentan noch nicht so nach außen kommuniziert.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der AfD der Kollege König, bitte.

Abg. **Jörn König** (AfD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Schnitger vom IDW und Frau Prof. Dr. Schanz von der LMU. Es geht um das Verhältnis der Erfüllungsaufwände, Bürokratieaufwände zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen, die zurzeit ohne Verhaltensanpassung geschätzt werden.

Ich würde gerne Ihre Einschätzung dazu hören, ob Sie eine eigene Schätzung der neu generierten Steuereinnahmen haben und ob Sie absehen können, dass der Erfüllungsaufwand, der mit jährlich 34 Millionen Euro angegeben ist, ausreichend hoch angegeben wurde?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Schnitger.

Sv **Prof. Dr. Arne Schnitger** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Wir haben keine Schätzung vollzogen. Ich glaube auch, dass das sehr schwierig wäre. Im Grundsatz können wir nicht davon ausgehen, dass die Einnahmen hier oder in der nationalen Ergänzungssteuererklärung hoch ausfallen werden.

Warum sage ich „im Grundsatz“? Es gibt immer eine Ausnahme, ich nenne sie mal „unvorhergesehenen Unfälle“. Das sind die Punkte, bei denen wir erst nach und nach merken, wo sie auftreten können. In der Vorbesprechung haben wir es schon kurz angesprochen: das Stichwort IFRS und die Bedeutung für das Steuerrecht. Das ist ein Punkt, der nicht unterschätzt werden sollte. Die



Problematik wird einem, weil wir alle keine IFRS-Experten sind, erst nach und nach bewusst, wenn man feststellt, dass bestimmte Vorgänge, die wir für nationale Steuern in einer bestimmten Form erwarten, plötzlich abweichen. So beispielsweise bei den Punkten Rekapitalisierung von Gesellschaften, Forderungsverzichte und Verbindlichkeitenübernahme. Wenn man in die IFRS-Standards reinschaut, in Nummer 9.333, stellt man fest, dass ertragswirksam abgerechnet wird. Plötzlich haben Sie den Effekt, dass Sie an diesen Punkten Steuern bezahlen, so dass vielleicht wirklich eine Mindeststeuer entstehen könnte, auch in Deutschland, die aber nicht geplant ist. Das wäre eine Mehreinnahme, aber ich glaube nicht die intendierte. Wir haben noch einen langen Weg vor uns, auf dem wir uns überlegen müssen, wie wir die Regelungen umsetzen und auf dem wir auf OECD-Ebene, aber auch in Deutschland, die Regelungen begleiten und versuchen, diese handhabbar zu machen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Prof. Dr. Schanz, bitte.

Sve **Prof. Dr. Deborah Schanz** (Ludwig-Maximilians-Universität München): Ich habe auch zu beiden Themen keine eigenen Schätzungen. Ich kann da eher anekdotisch berichten. Zu dem Thema Erfüllungsaufwand: Wenn man Unternehmen fragt, was die jetzt machen, dann sieht man einen unglaublichen Einsatz von Beratern, einen unglaublichen Einsatz von eigenem Personal, das sich dieses Regelwerk aneignen muss und versucht, Daten im Unternehmen zu beschaffen. Es sind gigantische Summen, die genannt werden. Ich glaube, der Erfüllungsaufwand auf Unternehmensseite ist groß und muss seitens der Finanzverwaltung natürlich genauso groß sein, allein um sich diese IFRS-Regeln anzueignen.

Bei Mehreinnahmen ist es schwer zu sagen. Herr Kollege Englisch sagte, dass es in der Fläche keine Rolle spielen wird. Wir gehen einzelne Konstellationen durch und sehen, dass es Fälle geben kann, die vom deutschen Gesetzgeber vermutlich niemals intendiert waren, in denen durch die Berechnungswege, die nach IFRS möglich wären, über latente Steuern zu einem bestimmten Satz Mehreinnahmen generiert werden und Unternehmen Mindeststeuer als nationale Ergänzungssteuer in Deutschland zahlen müssen. Das trifft Unternehmen, die überhaupt keine Gestaltungen haben, die überhaupt keine Förderungen in Anspruch nehmen,

keine Forschungszulage, die aber zum Beispiel Verlustvorträge haben, also sowieso durch Verluste gebeutelt waren.

Aber insgesamt kann ich die Größenordnung nicht beziffern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Dann machen wir weiter mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Trautvetter vom Netzwerk Steuergerechtigkeit. Grundsätzlich geht es darum, die Umgehungstatbestände und Unterbietungswettbewerb zu reduzieren. Im Rahmen des Steueroasen-Abwegengesetzes haben wir als Ampelfraktion gemeinsam etwas Ähnliches vereinbart, nämlich die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Wir wollten prüfen, ob diese EU-Liste durch eine eigene deutsche Liste von Steuerhoheitsgebieten ergänzt werden kann. Da würden wir gerne wissen, wie Sie das bewerten: Wo kann man andere Regelungen abbauen? Wo braucht es noch weitere?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Trautvetter, bitte.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Das Steueroasen-Abwegengesetz ist eines der Gesetze, die einige hier im Raum als zusätzliche Abwehrmaßnahme neben der Mindeststeuer gerne abschaffen würden, bei dem ich aber genauso wie bei den anderen Abwehrmaßnahmen, namentlich der Hinzurechnungsbesteuerung und der Lizenzschränke, denke, dass sie nötig sind, solange die Mindeststeuer nicht ordentlich funktioniert. Wir haben gehört, dass die Mindeststeuer nicht das Ende der Steueroasen bedeutet, dass es sich mit 15 Prozent effektiver Steuer und dann den Gestaltungsmöglichkeiten, die es rund um die Mindeststeuer noch gibt, nach wie vor lohnt, Gewinne in Steueroasen zu verschieben. Deswegen ergibt es durchaus Sinn, die Abwehrmaßnahmen beizubehalten, das Steueroasen-Abwegengesetz aufrecht zu erhalten, solange es diese Steueroasen gibt. Das Steueroasen-Abwegengesetz krankt daran, dass die Liste der EU im Prinzip leer ist. Deswegen ist es nötig und wichtig, dass es eine nationale Liste gibt, die über diese sehr enge schwarze Liste der EU hinausgeht. Irland und die Schweiz gehören da genauso drauf wie eine ganze Reihe von anderen Ländern, vielleicht demnächst auch die USA mit ihren Steuerlücken und



Sonderregeln. Diese Liste sollte es definitiv geben, und es ist sinnvoll, sie einzuführen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Frau Kollegin.

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Eine Frage an Herrn Didier: Das Thema Gesetzes-Evaluation kommt immer wieder auf. Was ist hierzu die Haltung des DGB?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Evaluierung ist aus vielen Gründen, die wir hier auch schon gehört haben, absolut sinnvoll und richtig. Ich kann es nicht verstehen, dass der Normenkontrollrat das nicht für nötig hält.

Erstens mal aus dem Grund, den Herr Günzler bereits ansprach: Wenn wir auf internationale Rechnungslegungsstandards zurückgreifen, die von einer auf privatrechtlicher Basis stehenden Organisation beschlossen werden, dann sollte genau geprüft werden, ob das im Sinne des Gesetzgebers ist und ob, bzw. wo nachgesteuert werden muss. Ernst and Young wurde angesprochen: In Australien war Ernst and Young gerade in einen Skandal verwickelt, weil sie Regelungen im Steuerrecht zugunsten ihrer Klienten anders als vom Gesetzgeber gedacht ausgelegt haben. Insofern ist immer Vorsicht angebracht.

Zweitens, die Frage der nationalen Ergänzungssteuer: Wir wissen aus schlechter Erfahrung, dass gewisse Niedrigsteuergelände nicht immer vertrauenswürdig sind. Mitunter lässt man dort eine erhöhte nationale Ergänzungssteuer auf anderem Wege dann demjenigen, den sie eigentlich belasten soll, wieder zukommen.

Ein dritter Grund, aus dem eine Evaluation in jedem Fall erforderlich ist: Wenn ich gewisse steuerliche Pflichten an Schwellenwerte binde, wie hier an die Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro, dann muss ich auch überprüfen, ob sich Möglichkeiten ergeben haben, diese Schwellenwerte auf die eine oder andere, vom Gesetzgeber nicht angedachte Weise, doch zu unterlaufen.

Schließlich laufen noch andere internationale Steuerprojekte. Ich erinnere an die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB). Wenn man bei dem Projekt weiter vorankommen will, kann man Lehren ziehen aus der Frage: Wie gehen wir mit der internationalen

Mindestbesteuerung um? Es stellen sich viele ähnliche oder gleich gelagerte Fragen. Um die richtigen Lehren für die GKKB ziehen zu können, die noch ein jahrzehntelanges Projekt sein wird, ist es wichtig, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einer gewissen Zeit zu evaluieren, um daraus dann auch die richtigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend nachsteuern zu können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Marvi, bitte.

Abg. **Parsa Marvi** (SPD): Noch eine Frage an Herrn Pross zum Thema der bereits besprochenen Vereinfachungsregelungen angesichts eines komplexen Regelwerkes: die Safe Harbour Regelung. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Safe Harbour Regelungen? Sind diese in der aktuellen Form angemessen und ausreichend? Wie bewerten Sie Forderungen, diese Regeln zu entfristen und sie dauerhaft zu implementieren? Ist das aus Ihrer Sicht wirklich notwendig?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Pross.

Sv **Dr. Achim Pross** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung):

Es ist sicherlich wahr, dass die Regelung komplex ist. Ich wäre der Letzte, der sagt: Diese Regelung ist einfach. Ich glaube, das ist völlig klar, das akzeptieren wir auch. Es ist allerdings auch so, dass die Leute auf der einen Seite sagen: Machen Sie es ganz einfach, machen Sie keine Abweichung, machen Sie keine Sonderregelungen! Auf der anderen Seite hat aber jeder immer noch Bedarf für weitere Erklärungen. So wird man immer kritisiert. Sie haben jetzt schon 300 Seiten, aber die Berater und auch der Staat sagen, Sie brauchen trotzdem nochmal 100 Seiten. Das müssen Sie irgendwie ausgleichen können. Es schafft letztlich Rechtssicherheit, wenn Sie in Fallgruppen eintreten und diese erklären, dadurch wird der Text aber einfach länger. Darum kommen Sie nicht herum.

Nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Staatenvertreter müssen einiges machen, um ihre Situation abzubilden. Jedes Land hat seine Besonderheiten. Das ist einfache Mathematik: 100 Länder. Jeder hat drei Dinge, die ihm wichtig sind. Das ergibt schon 300 Regelungen. Das ist die Komplexität, mit der wir umgehen müssen. Es ist sicherlich trotzdem besser, dass wir eine einheitliche Mindeststeuerkonzeption haben. Sonst haben Sie vielleicht zehn



verschiedene; eine europäische Mindeststeuer, die amerikanische, vielleicht mal eine chinesische, eine indische, eine afrikanische. All diese müsste ein Unternehmen dann beachten. Auch in dem Versuch, eine einheitliche Regel zu schaffen, liegt schon eine gewisse Vereinfachung.

Was wir gemacht haben, um die Mindeststeuer zu vereinfachen, ist die Auslöseschwelle festzulegen. Die liegt bei 750 Millionen Euro. Wenn Sie drunter gehen wollen, können Sie das auch, aber wir setzen bei 750 Millionen an, auch für die Sekundärregelung. Das ist 15-mal größer als die europäische Definition von KMU, die bei 50 Millionen Euro Jahresumsatz liegt. Unsere Abgrenzung liegt bei 750 Millionen. Das ist aber auch nicht abwegig. Der länderspezifischen Berichtspflicht, die es schon gibt, können Sie entnehmen, dass ungefähr 8 000 bis 9 000 Unternehmen weltweit darunter fallen. Sehr viel ist das nicht. Der Mittelstand ist da raus, der kleinere Mittelstand ist raus und Sie sehen trotzdem, dass Sie einen großen Teil des Steuersubstrats erfassen. Geschätzt 80 bis 90 Prozent des Substrats sammeln sich in diesem relativ konzentrierten Teil an Unternehmen.

Wir haben versucht, das zu vereinfachen. Ob uns das gelungen ist, werden wir noch sehen. Durch die Jahresdurchschnittsregelung sind Unternehmen nicht plötzlich in einem Jahr drinnen und im anderen Jahr draußen. Handelsrechtliche Vorschriften haben wir grundsätzlich übernommen, weil man eine gemeinsame Bemessungsgrundlage braucht. Wir hätten auch eine völlig neue erfinden können. Dann hätten Sie Handelsrecht, Steuerrecht und etwas ganz Neues. Dazu kommen begrenzte Abweichungen in puncto Tax Adjustment. Die mussten wir machen, weil wir zwar eine bestimmte Bemessungsgrundlage haben, aber jeder dann doch besondere Anforderungen hat. Es gibt auch spezielle Verfahrensregelungen zu nicht materiellen, konsolidierten Gesellschaften.

Um Ihre Frage zu beantworten: Zentral ist sicherlich der Country-by-Country (CbCR) Safe Harbour. Das war uns ein sehr wichtiges Anliegen, dass die Unternehmen, die jetzt diese Datenpunkte brauchen, Zeit haben, die Datenpunkte zur Verfügung zu stellen und in diesem Zwischenzeitraum im Wesentlichen wie zuvor agieren können. Das ist die Zielrichtung des CbCR-Safe Harbours, der drei Jahre läuft. Das ist uns wichtig. Ich glaube, wichtig ist auch, wie die Finanzverwaltung mit dieser

Sache umgeht, Stichpunkt Systemprüfung. Es gibt viele Anbieter, die jetzt überlegen, wie man auch die Finanzverwaltung in das Digitalzeitalter überführt. Das ist auch eine gute Gelegenheit, hierüber nachzudenken.

Zur Frage der Vorläufigkeit oder Dauerhaftigkeit des Safe Harbour: Momentan ist die Regelung vorläufig. Wir müssen die Entwicklung beobachten. Ich würde die Beraterschaft etwas warnen: Wenn jetzt Gestaltungsmaßnahmen verkauft werden, mit denen man die vorläufigen Regeln umgehen kann, dann sorgt das sicherlich nicht dafür, dass diese Regeln langfristig tragfähig sind. Da ist Vorsicht geboten. Wenn die Übergangsregelung zu schwach und einfach gestaltet wird, kommen Sie wahrscheinlich nicht sehr nahe an die angestrebten effektiven Steuersätze heran. Dann ist die Regel auch nicht langfristig sinnvoll.

Kurz zur nationalen Ergänzungssteuer: Bitte bedenken Sie, dass dies eine Steuer ist, die ein Staat für seine eigenen Unternehmen einführt. 30 Prozent der niedrig besteuerten Gewinne entstehen in Entwicklungsländern. Wollen Sie wirklich, dass Deutschland die Entwicklungsländer besteuert, weil die nationale Ergänzungssteuer keinen Vorrang hat? Das wäre eine gewisse Sippenhaft, dass Sie sagen, wenn Sie einmal falsch geparkt haben als Steueroase, dann ist es ganz egal, auch wenn sie heute richtig parken, kriegen Sie trotzdem noch ein Ticket. Das ist nicht ganz einfach, dieses Thema.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an das Institut der Wirtschaftsprüfer. Noch mal die Frage, der Kollege Dr. Meister hatte sie schon zuvor an Herrn Nolte gerichtet: Geht das Mindestbesteuerungsumsetzungsgesetz hinreichend auf die deutschen Besonderheiten ein? Transparente Besteuerung von Personenunternehmen, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer; da gibt es ja eine ganze Menge Besonderheiten.

Wenn noch Zeit ist, können Sie vielleicht kurz etwas zu den Änderungen in § 264 HGB sagen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Schnitger.

Sv **Prof. Dr. Arne Schnitger** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Das sind wichtige Punkte. Wir reden viel über die Frage, was auf OECD-Ebene passiert, aber hier beraten wir das



Mindeststeuergesetz, und da gibt es Baustellen. Eine hatte ich eben schon angesprochen, das Thema Forderungsverzicht. Aber ich will das Thema Personengesellschaften noch einmal aufgreifen. Ich habe vor einiger Zeit angefangen, das Thema Personengesellschaft für einen Vortrag aufzuarbeiten, und habe nach zwei Wochen fast aufgeben müssen, weil es so schwierig ist. Warum? Weil die Personengesellschaften in Deutschland einer transparenten Besteuerung folgen und so die Regelungen dem Grunde nach aufgebaut sind, es aber für IFRS-Bilanzierungszwecke davon abweichend zwei Ebenen gibt. Es gibt oben die Gesellschafterebene mit der Personengesellschaft und unten die Gesellschaft selbst. Für den scheinbar einfachen Fall, dass Sie eine Personengesellschaft verkaufen und diese innerhalb der Konzerngruppe erwerben, ist die Lösung gar nicht so einfach, sondern problematisch. Warum? Weil die Gewerbesteuer unten bei der Personengesellschaft entsteht und sie oben den Gewinn beim Gesellschafter haben. Das kann vor allem bei grenzüberschreitenden Konstellationen zu Problemen führen, weil Ertrag und Gewerbesteuer in verschiedenen Ebenen anfallen und man möglicherweise nahe an die Niedrigbesteuerung in Höhe von 15 Prozent kommt. Da muss noch mal überlegt werden, wie das gelöst werden kann. Auch die OECD muss noch überlegen, wie man damit umgeht. Der deutsche Gesetzgeber muss zum heutigen Zeitpunkt damit umgehen, weil das Gesetz jetzt beraten wird.

Wenn wir über diesen kleinen konzerninternen Fall hinausschauen: Wir kaufen beispielsweise von außerhalb der Unternehmensgruppe etwas hinein. Da gibt es eine einschlägige Regelung in § 63 Mindeststeuergesetz, die besagt: Das wird wie der Erwerb von Assets behandelt, also nicht wie ein Personengesellschaftserwerb. Wie passt das zueinander? Zwei verschiedene Regelwerke, die verschieden aufgebaut sind. Wie weit greift diese Regelung? Wenn ich ursprünglich externe Anteile im Konzern weiter übertrage, handelt es sich dann weiter um einen Assetkauf, oder wird es wie ein Personengesellschaftserwerb behandelt? Da gibt es ganz konkreten, aktuellen Handlungsbedarf.

Es wird eine Herausforderung für den deutschen Gesetzgeber werden, die auch zukünftig zu erwartenden Änderungen umzusetzen. Es wird Änderungen der OECD Guidance geben, und es muss im Gesetzgebungsverfahren darüber beraten werden,

wie diese umgesetzt werden. Wir werden zukünftig immer wieder Reparaturgesetzgebung in Deutschland benötigen. Ich halte es für ungünstig, nur mit Verwaltungsanweisungen zu arbeiten, weil sich sonst der Bundesfinanzhof damit auseinandersetzen muss.

Sv **Dr. Torsten Moser** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Zu den Auswirkungen auf die HGB-Bilanzierer: In der Gesetzesbegründung zu § 79 Mindeststeuergesetz wird ausgeführt, dass der Aktivüberhang für aktive latente Steuern im Regelwerk der externen Rechnungslegung angesetzt werden müsste, um für die effektive Besteuerung Berücksichtigung finden zu können. Das ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Es sollte ausreichen, dass der Aktivüberhang im Rahmen einer Nebenrechnung für Pillar 2-Zwecke berücksichtigt wird. Das ist auch unser Verständnis davon, wie international damit umgegangen wird, wenn die aktiven latenten Steuern nicht werthaltig sind und deswegen nicht aktiviert werden.

Wir begrüßen, dass verpflichtende Ausnahmeregelungen für die Bilanzierung latenter Steuern, die aus dem Mindeststeuergesetz herrühren, im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, weisen aber darauf hin, dass der Wortlaut und die Verortung der Regelung unglücklich gewählt sind. Von Wortlaut und Systematik sind in § 274 Absatz 1 nur die latenten Steuern erfasst, die durch die Differenzen durch die Mindestbesteuerung neu entstehen. Nach unserem Verständnis und unserer Lesart der International Accounting Standards zu Ertragssteuern (IAS 12), sollte an dieser Stelle auch die Neubewertung bestehender Differenzen vom Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift erfasst werden.

Darüber hinaus halten wir es für dringend erforderlich, für diese Ausnahmenvorschrift eine Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) zu kodifizieren. Es könnte sonst das Problem entstehen, dass in Abschlüssen zum 31.12.2023 der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt ist und bei Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2024 neue latente Steuern für dieses eine Jahr ermittelt werden müssen, in den Folgeabschlüssen aber wieder nicht. Das konterkariert die geplante Vereinfachung. Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass eine Änderung des Wortlauts bei der Anhangangabe erforderlich ist. Die Anhangangaben in §§ 285, 314 HGB gehen über die erforderlichen Anhangangaben in IAS 12 insoweit hinaus, dass



sowohl der Steuerertrag bzw. Steueraufwand als auch die Auswirkungen aus der Mindestbesteuerung kumulativ statt alternativ erfasst sind.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Schrodi.

Abg. **Michael Schrodi** (SPD): Meine Frage geht an Prof. Dr. Englisch. International diskutieren wir über die globale Mindeststeuer. Bis zum Ende des hiesigen nationalen Gesetzgebungsverfahrens sind die internationalen Debatten und Beschlüsse möglicherweise noch nicht abgeschlossen. Wenn wir national die globale Mindeststeuer einführen, inwieweit gibt es dann verfahrensrechtlich Anpassungsmöglichkeiten, eine nachträgliche Änderung vorzunehmen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Prof. Dr. Englisch.

Sv **Prof. Dr. Joachim Englisch** (Universität Münster): Da muss man differenzieren zwischen den Änderungen, die international einerseits kurzfristig, andererseits mittel- oder langfristig zu erwarten sind. Die OECD, bzw. das Inclusive Framework hat schon angekündigt, dass es immer wieder zu Überarbeitungen und Nachbesserungen des sogenannten Kommentars („Commentary“), kommen wird. Diese werden durch sogenannte Administrative Guidances eingebracht, mit denen man auf neue Fragestellungen kurzfristig und flexibel reagieren kann. Die europäische Richtlinie sieht vor, dass sie im Lichte der jeweils aktuellen Guidance auszulegen ist. Das wiederum können und müssen wir national über eine richtlinienkonforme Auslegung des Mindeststeuerumsetzungsgesetzes nachvollziehen. Das wird nach meiner Einschätzung, in den meisten Fällen, wenn wir über Anpassungen oder Klarstellungen im Kommentar reden, tatsächlich durch Verwaltungsvorschriften seitens des BMF erfolgen können. Wenn es denn einmal so sein sollte, dass auf Ebene der OECD eine Administrative Guidance erlassen wird, bei der wir in unserem verfassungsrechtlichen Verständnis sagen würden: Das ist im Gesetz noch nicht hinreichend klar geregelt, dann könnte das so ein von Herrn Schnitger bereits angesprochener Sonderfall sein und wir müssten national das Gesetz noch einmal nachbessern. Grundsätzlich sollte das flexibel regelbar sein. Der EuGH hat solche dynamischen Verweise die Auslegung betreffend in einer anderen Entscheidung bereits für Recht erkannt.

Bei offenen Entwicklungen im Bereich der Safe Harbours ist der schon erwähnte Artikel 32 der Richtlinie zu beachten. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Entwicklungen auf OECD-Ebene umzusetzen, wenn sie die Zustimmung aller Mitgliedstaaten – auch solcher, die nicht Teil des Inclusive Framework sind, wie beispielsweise Zypern – finden. Auf europäischer Ebene stellt sich die Frage: Ist so eine Regelung in der Richtlinie zulässig? Aus meiner Sicht ist das weniger eine Frage der demokratischen Legitimation, weil vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten alle zustimmen müssen. Es ist eher die Frage des institutionellen Gleichgewichts. Das Parlament ist in dieser Regelung außen vor. Meiner Einschätzung nach wird der EuGH das akzeptieren. In Deutschland werden wir das Gesetz nachbessern können und müssen. Aber die Möglichkeit besteht, das zu tun, ohne dass die Richtlinie verändert werden muss.

Mittel- und langfristig ist damit zu rechnen, dass die Model Rules auf Ebene der OECD angepasst werden. Kurzfristig sehe ich das nicht. Das Regelwerk steht jetzt erst einmal, aber wenn man nach den ersten Jahren Erfahrungen mit den Regelungen hat, wird man wahrscheinlich Anpassungen vornehmen. Das sind dann Anpassungen, die man durch bloße Auslegung in die Richtlinie nicht mehr hineinlesen kann. Da wird dann im Zweifel eine Richtlinienänderung benötigt. Das wiederum heißt, dass 27 Mitgliedsstaaten zustimmen müssen, bzw. dass ein einziger ausreicht, um das zu blockieren. Wenn das auf europäischer Ebene blockiert ist, dürfen wir es auf nationaler Ebene nicht anpassen, selbst wenn es international als Standard so neu gebilligt worden ist. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, in der Richtlinie delegierte Rechtssetzungsbefugnisse für die Kommission, in solchen eng begrenzten Fällen, wo die Zustimmung der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene da ist und nicht die Gefahr besteht, nationale Souveränität zu untergraben, vorzusehen. Das ist nicht passiert. Eigentlich müsste die Richtlinie um diesen Flexibilisierungsmechanismus ergänzt werden. Solange das nicht passiert, werden wir möglicherweise in vier, fünf Jahren sehen, dass wir da ein bisschen unflexibel geworden sind.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der FDP, Kollege Mordhorst, bitte!



Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Herr Dr. Kambeck, ich habe Ihnen zugesagt, nochmal zwei Minuten zu bekommen. The stage is yours.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Dr. Kambeck.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutsche Industrie- und Handelskammer): Ich würde gerne auf die Vereinfachungen eingehe, die aus unserer Sicht notwendig sind, um den gegebenen Spielraum zu nutzen.

Wir haben schon über die Übergangsphase gesprochen. Frau Dr. Altenburg, Sie haben die Bußgelder angesprochen. Im Referentenentwurf gab es dazu eine Regelung, die im Regierungsentwurf jetzt rausgefallen ist. Wir empfehlen, diese unbedingt wieder reinzunehmen. Die Finanzverwaltung könnte ein Signal setzen, was die Fehlertoleranz in dieser Übergangsphase betrifft. Das wäre ein wichtiger Punkt. Nicht-Bestanwendungen könnten durch ein BMF-Verwaltungsschreiben erfolgen. Es gäbe Möglichkeiten, die Unternehmen zu unterstützen, und Vereinfachungen in dieser Übergangsphase zu ermöglichen.

Den Anwendungszeitpunkt haben wir noch nicht besprochen. Für Unternehmen ist der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. Januar 2024 eine extrem kurze Frist. Unser Petitionum ist, diesen Zeitpunkt international zu verschieben und international abgestimmt mehr Zeit zu geben. Es würde auch aus Sicht der Unternehmen wenig bringen, nur die nationale Umsetzung zu verschieben, das würde es nur verkomplizieren.

Für uns als Deutsche Industrie- und Handelskammer als Vertreterin des Gesamtinteresses der Wirtschaft sind die folgenden Ausführungen besonders wichtig: Entgegen hier vertretener Ansichten – Konzerne gegen Bäcker – gehen wir nicht davon aus, dass die Konzerne jetzt Steuern gestalten, Steuern hinterziehen oder weniger Steuern zahlen, als gesetzlich vorgesehen ist. Im Gegenteil, jetzt sitzen alle in einem Boot. Es gibt eindeutig ein gemeinsames Interesse des Mittelstands und der Konzerne – wenn ich an die Automobilkonzerne denke, die Breite im deutschen Mittelstand: die Automobilzulieferer – nämlich, dass die Wettbewerbssituation der deutschen Konzerne nicht verschlechtert wird. Statt über die Höhe der Einnahmen zu sprechen, würde ich gerne die Kostenseite in den Mittelpunkt stellen. Wir sind davon überzeugt, dass die Erhebungskosten nur ein Teil der Gesamtkosten sind. Compliance Kosten wurden

angesprochen. Volkswirtschaftlich müsste man sagen: Opportunitätskosten. Der Ressourceneinsatz, die Mitarbeiter, die notwendig sind, das sind Opportunitätskosten. Die werden nirgendwo beziffert und die finden Sie auch hier im Gesetzentwurf nicht. Dass man die Opportunitätskosten deckelt, das ist ein ganz großes Petitionum, das wir haben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Kollege Mordhorst.

Abg. **Maximilian Mordhorst** (FDP): Vielleicht noch einmal die Anmerkung, dass nicht jedes Land, das niedrigere Steuern als Deutschland hat, eine Steueroase ist. Das wäre sonst auch schlecht, weil fast jedes Land niedrigere Steuern hat als Deutschland. Von mir war es das.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Güntzler, bitte.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich hätte noch mal eine Frage an Herrn Nolte von EY. Sie haben dankenswerterweise eine umfassende Stellungnahme eingereicht. Ich möchte Ihnen die Möglichkeit geben, den kurzfristigen Handlungsbedarf, den Sie dort skizziert haben, kurz darzustellen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, ist es wirklich akut.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Nolte.

Sv **Dirk Nolte** (Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft): Es gibt einiges, was kurzfristig im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf noch zu tun ist. Erlauben Sie mir vorher eine kurze Reaktion auf Herrn Didier: Ich glaube, die GKKB läuft im Moment unter dem Stichwort Business in Europe: Framework for Income Taxation (BEFIT) und ich glaube, die Aussagen zu Ernst and Young in Australien waren nicht richtig.

Zum kurzfristigen Änderungsbedarf: Ein wichtiger Kernpunkt hier sind die Wesentlichkeitsgrenzen. Das Thema Bürokratie und Befolgungskosten wurde ebenso wie das Thema Materialität bereits genannt. Es wurde gefragt, ob wir umsetzen wollen. Ja, wir wollen umsetzen. Wollen wir First Mover, wollen wir Best in Class sein? Es wäre erforderlich, genau das zu tun, was auch die anderen Staaten tun, damit es keinen Wettbewerbsnachteil für die deutschen Unternehmen gibt, so wie es gerade mein Vorredner darstellte. Das ist ein ganz wichtiges Thema, das auch im OECD-Kommentar in Artikel 312 Teilziffer 12 bereits vorgesehen ist.



Auch der Punkt zum Penalty Relief wurde hinsichtlich der Sanktionen an verschiedenen Stellen schon genannt. Für Deutschland stellt sich die verfahrensrechtliche Besonderheit dar, dass wir in Zukunft zwei Dinge abgeben werden, nämlich einmal die Mindeststeuererklärung und einmal den Mindeststeuerbericht. Der sogenannte Penalty Relief soll in § 96 Abs. 3 umgesetzt werden. Das betrifft allerdings laut aktuellem Gesetzesentwurf nur den Mindeststeuerbericht. Nun kann man sich fragen: Kann man nicht Bericht und Erklärung zusammenfügen und als Eins zusammenfassen? Oder aber, wenn man denn dabei bleibt, dass es einen Bericht und eine Erklärung geben soll, kann man dann den Penalty Relief nicht auch für beides gelten lassen?

Über Mitunternehmensschaften und Personengesellschaften im weitesten Sinne hat Prof. Dr. Schnitger ausführlich referiert. Da kann ich alle Komplexitäten bestätigen, die da herausgestellt worden sind. Uns fehlt im Bereich der Abgabenordnung und des Verfahrensrechts an vielen Stellen eine Einordnung. Das beginnt bei der banalen Frage, wie Fristen im Rahmen der Mindeststeuer zu berechnen sind. Es ist angegeben, in welchem Zeitraum Steuererklärungen abzugeben sind, aber viele weitere Fragen bleiben offen: Wie ist der Verfahrensablauf? Wie werden Wahlrechte abgebildet? Wie ist das mit den Fristen? Gibt es die Unterscheidung zwischen „beraten“ und „nicht beraten“? Wie werden die entsprechenden Sanktionen umgesetzt?

Ich möchte § 274 HGB unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsnachteils betrachten. Denn das ist tatsächlich ein Kollateralschaden, den man gerade für deutsche Unternehmen, deutsche Konzerne und deutsche Unternehmensgruppen unbedingt vermeiden sollte. In der Praxis wird es noch nicht gesehen, aber aufgrund potenziell erheblicher Auswirkungen ist es ganz wichtig, dass eine Nebenrechnung, wie sie im IFRS-Kontext vorgenommen wird, bzw. das entsprechende Wahlrecht für die aktiven latenten Steuern in § 274 HGB übernommen wird.

Wir haben dann die Themen hinsichtlich der Einzelregelungen und Gruppenbesteuerungssysteme. Da sind die Regeln im Gesetzesentwurf teilweise schärfer als von der OECD vorgesehen. Wir haben die Befürchtung, dass dieser Aufbau das Wahlrecht für Unternehmensgruppen aufgrund der rechtlichen Strukturierung von Aktivitäten im Ausland unnutzbar machen könnte. Wir empfehlen, das wie

im Referentenentwurf weniger scharf zu formulieren. Außerdem sollte im Bereich des substanzbasierten Freibetrags genauer formuliert werden, was die Punkte sind, wo ich jetzt einen Missbrauch definiere, den ich eigentlich nicht als solchen sehe. Hier haben wir konkret die Immobilienvermietung herausgegriffen, die aus unserer Sicht nicht missbräuchlich sein sollte.

Die kurzfristigen Neben- bzw. Begleitmaßnahmen, die wir auf jeden Fall umgesetzt wissen wollen, um eine Vereinfachung des Steuerrechts zu erreichen, sind die Niedrigsteuergrenze im AStG und die Lizenzschranke.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Düring, bitte.

Abg. **Deborah Düring** (B90/GR): Meine Frage geht an Herrn Trautvetter. Aus den im Regierungsentwurf vorgesehenen, sogenannten Begleitmaßnahmen ergeben sich Steuermindereinnahmen in Höhe von circa 180 Millionen Euro jährlich. Sehen Sie darüber hinaus eine Gefahr, dass bei der Absenkung der Niedrigsteuerschwelle weitere Steuermindereinnahmen durch die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland aufgrund von Verhaltensanpassungen eintreten?

Die zweite Frage: Die Bundesregierung hat in der vergangenen Woche das Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Gas zum Jahresende beschlossen. Wie bewerten Sie diese Entscheidung im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Ich erinnere mich an eine Kleine Anfrage aus dem Bundestag zur Hinzurechnungsbesteuerung. Das wird in der Statistik normalerweise nicht veröffentlicht. Die Anfrage lautete: Wie hoch sind die Zusatzeinnahmen aus der Hinzurechnungsbesteuerung? Das BMF hat die Zahlen mit der Anmerkung übermittelt, es handelt sich um eine Abwehrgesetzgebung, die Einnahmen seien gering und das solle auch so sein, weil es hauptsächlich darum ginge, diese Gestaltungen zu vermeiden. Umgekehrt gilt aber auch: Wenn man diese Abwehrmaßnahmen abschafft oder abschwächt, dann verringern sich die Einnahmen nur geringfügig, aber die Steuerverluste sind deutlich größer als das, was man auf den ersten Blick sieht, weil die Gestaltungen zunehmen. Deswegen sind diese



Ansätze wahrscheinlich zu niedrig und der Steuerverlust ist noch deutlich höher.

Zu der Frage der Mehrwertsteuersätze auf Gas: Da haben wir eine ganz klare Position. Die Gewinnsteuer, über die wir hier reden, ist deutlich progressiver und zielgenauer als bisher. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Besteuerung von Gewinneinkommen reduziert und im Ausgleich dazu die Mehrwertsteuer erhöht. Das ist im Prinzip schlecht. Deswegen sind niedrigere Mehrwertsteuern, die durch höhere Gewinnsteuern finanziert werden, positiv. Man sollte das jedoch nicht so zufällig tun und Gas zusätzlich subventionieren, sondern man sollte gezielter handeln. Deswegen ist das Auslaufen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Gas in Ordnung. Die entstandenen Mehreinnahmen sollten dann sinnvoll für gezielte Steuerentkennungen eingesetzt werden. Die Subvention von Gas ist nicht mehr nötig, seitdem sich die Preise wieder einigermaßen stabilisiert haben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion DIE LINKE. der Kollege Görke.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe noch zwei kleine Fragen ans Netzwerk Steuergerechtigkeit. Safe Harbour Regelungen als Stichpunkt: Unter anderem enthält der Gesetzentwurf Übergangsregelungen zur Verwendung der länderbezogenen Berichte multinationaler Unternehmensgruppen, sogenannte CbCR Safe Harbours. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass insbesondere bei dieser Vereinfachungsregel die Finanzbehörden die Anspruchsberechtigung sehr kritisch prüfen sollten. Warum sehen Sie gerade bei dieser Vereinfachungsregel einen besonderen Überprüfungsbedarf?

Zum Thema Anpassung der Vermeidungsmodelle: Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, dass die Mindeststeuerregeln laufend auf Steuervermeidungsmodelle angepasst werden sollten. Zur Erläuterung verweisen Sie auf das Beispiel von hohen Abschreibungen auf immaterielle Güter, die nach Auslaufen der Double Irish Geschäftsmodelle steuerfrei nach Irland übertragen wurden und welche die Bemessungsgrundlage der Mindeststeuer mindern könnten. Vielleicht könnten Sie dieses Beispiel für die interessierte Öffentlichkeit zum krönenden Abschluss noch einmal erläutern.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Trautvetter.

Sv **Christoph Trautvetter** (Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.): Wir haben zu dem CbCR Safe Harbor schon Einiges gehört. Bisher ging es vor allem um Fehlertoleranz und Nicht-Beanstandungen durch BMF-Schreiben. Ich sehe bei dem CbCR Safe Harbor den Bedarf, die Anspruchsbeurteilung kritisch zu prüfen, weil wir in der Vergangenheit gesehen haben, dass diese Country-by-Country-Berichte von der Qualität sehr schlecht sind. Im Gutachten des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (Ifo) zur Mindeststeuer und zur Zwei-Säulen-Lösung sehen wir, dass diese Daten auch nach den Nachbesserungen 2020 nicht zuverlässig und einheitlich sind. Die OECD hat 2020 eine Qualitätsverbesserung gestartet, eine Konsultation gemacht, diese aber nie abgeschlossen. Die Berichte sind nach wie vor qualitativ eher durchwachsen. Herr Dr. Pross hat angedeutet, dass die Beratungsindustrie gerade Ansätze zur Gestaltung von solchen Safe Harbour Regeln entwickelt. Solange die Daten nicht zuverlässig sind, muss man diese Anspruchsbeurteilung prüfen, so wie es im Gesetz auch beschrieben ist. Es sollten sich zumindest in der Summe die konsolidierten Gewinne ergeben und nicht etwa das Zehnfache oder die Hälfte. Da kann man relativ einfach prüfen, ob die CbCR Berichte von der Qualität her ausreichend sind.

Zum krönenden Abschluss das Steuervermeidungsmodell Microsoft. Dazu schreiben wir gerade eine Studie, die noch nicht öffentlich ist, da kann man das aber dann auch noch im Detail nachlesen. Vielleicht nur so viel: Das Capital Allowances for Intangible Assets ("CAIA") BEPS-Tool in Irland, also die Abschreibung auf immaterielle Güter, haben eine ganze Reihe von US-Konzernen genutzt. Sie haben für mehrere Milliarden Euro ihre bisher steuerfreien immateriellen Güter aus den Bermudas an die jetzt steuerpflichtige irische Tochtergesellschaft verkauft. Der Verkaufspreis von 50 Milliarden Euro ist auf den Bermudas dann als Verkaufserlös angekommen und war dort bis zum 1. Januar 2020 noch steuerfrei. Deswegen wurde das genau vorher gemacht. In Irland bleiben als Kosten 50 Milliarden Euro, die man jetzt über fünf oder zehn Jahre abschreiben kann und damit jedes Jahr seine Steuerbemessungsgrundlage, also den steuerpflichtigen Gewinn, um mehrere Milliarden senken kann. Das sieht man sehr schön bei Microsoft: 2021 hatten sie 2 Milliarden Euro Steuerersparnis allein durch dieses Modell. Ich glaube, da gibt es eine ganze Reihe



von US Konzernen, die das so nutzen. Die US-amerikanischen Steuerbehörden sind jetzt gerade bei der Prüfung der Jahre 2004 bis 2013. Bis sie bei dem Steuervermeidungsmodell von 2021 angekommen sind, vergehen wahrscheinlich nochmal zehn Jahre. Da müssen wir aus meiner Sicht früher reagieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Somit wären wir am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Damen und Herren

Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen, die anwesend sind, bei den Damen und Herren auf der Tribüne und auch beim BMF für die Anwesenheit. Dankeschön auch an das Sekretariat für die Vorbereitung. Die Anhörung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 15:29 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB
Vorsitzender



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen -

[Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertag](#)

[Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#)

[Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.](#)

[Stellungnahme von Dirk Nolte, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft](#)

[Stellungnahme des Vereins zur Förderung der Steuergerechtigkeit e. V.](#)